



Statt STADTplanung

Vindobona, quo vadis? Eine Stadt, viele Denk- und Planungsvarianten

Der Wiener Städtebau am Ende seiner alten und am Beginn seiner neuen Karriere. Historische Stadt und moderne Architektur. *Sprache der Stadt* 3

Welche Rolle hat Stadtplanung, welche soll sie einnehmen? Im direkten Gespräch: Debatte divergierender Standpunkte *Der Round Table* 4

Wiener Baurecht und punktuelle Widmungen: Unzulänglichkeiten bei Auswirkungen von Hochhäusern auf ihre Umgebung. *Ungelöste Rechtsfragen* 7

Topthema

BIM – Katalysator oder Bremse?

Reality-Check: Auswirkungen der BIM-Technologie auf die Planungsmethodik; die AG-BIM zeigt Problemfälle auf, entwickelt Diskussionsgrundlagen und Lösungsansätze.

Die Arbeitsgruppe der LKWNB zum Thema BIM¹, kurz: AG-BIM, widmet sich den übergeordneten, berufspolitischen Aspekten dieser Technologie. Viele meinen, BIM sei auch nicht viel mehr oder anders als 3D-Zeichnen, und das würden sie ohnehin praktizieren. Das mag vielleicht derzeit, im Zeitalter des „Little BIM“, noch stimmen, aber wenn es nach den Wünschen und Träumen von Softwareentwicklern und -betreibern geht, trifft es in naher Zukunft schon nicht mehr zu. Dann wird das zugrunde liegende Konzept der zu jedem Zeitpunkt zugänglichen, umfassenden und intelligent verknüpften Datenbanken die Planung maßgebend beeinflussen.

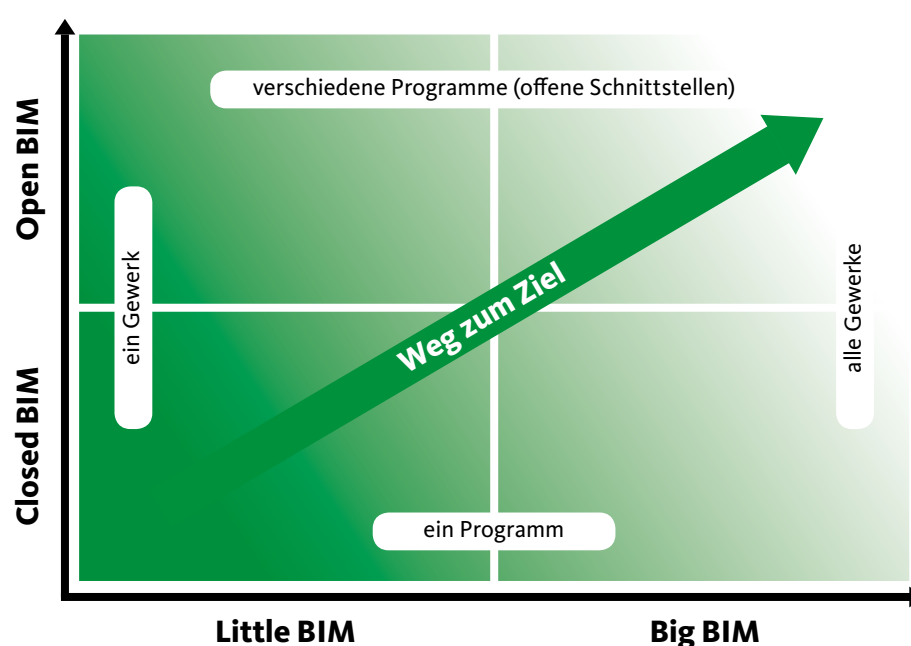
Datentransfer – eine treuherzige Bekundung

Die systemische Änderung im Projekt- und Planungsablauf fängt dann bereits bei der Auswahl der Plattform an! Welcher Anbieter, welches System verspricht den größten Benefit? Dem Bauherrn und/oder dem zukünftigen Eigentümer wird versprochen, dass die erzeugten Datensätze von ihm über die gesamte Lebenszeit des Gebäudes verwendet und genutzt werden können. Idealerweise auch für die laufende Wartung und finale Entsorgung der Bau-

stoffe bei Abbruch. Höchstwahrscheinlich wird er nicht alle denkbaren Plattformen unterhalten und wechseln, sondern eben über das Softwareformat gleich am Anfang entscheiden und es dann auch für den Planungsprozess vorschreiben. Wenn das System also ein geschlossenes wäre und keine ausgezeichnete Schnittstelle für einen späteren Datentransfer besteht, dann bestimmt nicht mehr der Planer das Werkzeug, das er verwenden will, sondern der Auftraggeber oder sogar der spätere Nutzer! Einen Ausweg aus diesem Dilemma kann nur eine sehr gute – international genormte

und öffentlich zugängliche – Schnittstelle bieten. Diese ist aber derzeit nicht in Sicht. Das bekannte IFC-Format² wurde zwar mit genau dieser Intention geschaffen, die derzeitige Implementierung großer Softwarehersteller wird aber diesem Anspruch nicht gerecht. Wer es nicht glauben mag, versuche einmal, ein etwas komplexeres Projekt als das IFC-Format zu exportieren und diesen Export gleich wieder im selben Programm einzulesen. Das Ergebnis wird überraschen. Wer eine BIM-Planung über zwei Plattformen hinweg versucht **Fortsetzung auf Seite 8**

Die 4 Formen des BIM



Inhalt

Lizenzverträge 9
Achtung vor zusätzlichen Lizenzgebühren bei Upgrades und Beendigung des Wartungsvertrags.

Vergabeverfahren 10
Rechtssichere Verfahren mit professioneller Betreuung. Bei der Planerfindung bringt die Kooperation mit der Kammer viele Vorteile.

Kammername neu 11
Bundesweit einheitliche Bezeichnung der Interessenvertretung als „Kammer der ZiviltechnikerInnen“ beschlossen.

Vergaberecht 12
Zur Sicherung von Qualität und Transparenz beim Planen und Bauen: Bei baukünstlerischen Aufgaben führt kein Weg am Wettbewerb vorbei.

Verträge 13
Sicherstellung bei Bauverträgen steht auch Ziviltechniker(inne)n zu und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Brief der Präsidenten

Warum mischen wir uns überhaupt ein?



DI Peter Bauer

—
Präsident

Arch. DI Bernhard Sommer

—
Vizepräsident

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

Am 21. Dezember 2016 gab es die dritte Pressekonzferenz zu Wiener Themen, seit wir in der Folge der Wahlen 2014 das Mandat zur Führung der Kammer bekommen haben.

Die erste gab es Anfang Jänner 2016 gemeinsam mit dem VZI und Rechtsanwalt Dr. Hannes Pflaum. Bei ihr ging es, nicht zuletzt am Beispiel Stadthallenbad, um eine kritische Auseinandersetzung mit öffentlicher Planungskultur und Auftraggeberverantwortung.

Eine zweite folgte im Juni 2016, hier durften wir ein aus unserer Sicht höchst erfreuliches Beispiel von Auftraggeberkultur der Stadt Wien am Beispiel von Schulumbauten und Schulerweiterungsbauten vorstellen. Die Planer von kurzfristig erforderlichen Schulumbauten und -zubauten werden seither über niederschwellige offene Architekturwettbewerbe gefunden. Zur Pressekonzferenz haben wir gemeinsam mit Vertretern der Baudirektion und dem Leiter der MA 19, mit denen die präsenzierte Neuerung erarbeitet wurde, eingeladen.

Beim Stadthallenbad kam es Ende August zu einer außergerichtlichen Einigung. Unsere Kammer durfte – unter anderem – mit einem Honorargutachten zum Erfolg beitragen.

Nun also wieder eine Pressekonzferenz, eine sehr kritische, zum Thema Flächenwidmung und Stadtplanung am Beispiel Heumarkt und Danube Flats. Warum? Und warum beschränken wir uns nicht auf unsere „Kernaufgaben“, wie das vom Koordinator der Projektentwicklung Hotel Intercontinental & WEV gefordert wurde. Was sind unsere Kernaufgaben? Laut ZTKG sind die Länderkammern berufen, „die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Ziviltechniker wahrzunehmen“. Dieses Wahrnehmen der Interessen wird in § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes näher erläutert, und gleich an erster Stelle findet sich als Aufgabe der Länderkammern, „den Behörden [...] auf deren Ersuchen oder von Amts wegen in allen Fra-

gen, die die Interessen ihrer Mitglieder berühren, Berichte und Gutachten zu erstatten sowie Anregungen zu geben“. Man kann also gleich an erster Stelle den Auftrag, sich mit seinem Berufsumfeld zu beschäftigen, sich *einzumischen*, herauslesen.

Nachdem einen Tag vor der anberaumten Sitzung des Fachbeirats bereits verkündet wurde, dass dessen Forderungen bezüglich des Heumarkts nun erfüllt seien, erteilte uns eine Art Hilferuf eines seiner Mitglieder. Wir haben uns mit der Rolle des Fachbeirats am Beispiel des Heumarktprojekts auseinandergesetzt. Dabei waren es für uns zwei Grundsätze, die es uns erlauben, unser Engagement im Sinne unserer Mitglieder zu sehen:

- Wir Ziviltechniker(innen) sind in hohem Maße an funktionierenden, rechtsstaatlichen, aber auch transparenten Abläufen interessiert, allein schon, weil wir mit unseren Planungen, Gutachten und Urkunden selbst zu diesen beitragen.

- Wir sind von der Notwendigkeit und Qualität der Leistungen unserer Mitglieder überzeugt. Tendenzen, die Planungsleistungen durch Verhandlungen oder Vertragswerk zu ersetzen zu versuchen, wollen wir entschieden entgegen treten.

Im Wesentlichen fordern wir – bei allem Verständnis für Einzelfälle – eine vorausschauende Stadtplanung und wenden uns gegen anlassbezogene Umwidmungen einzelner Grundstücke, weil auf dieser Basis Stadtplanung im Sinne räumlicher Gestaltung unserer Umwelt nicht funktionieren kann. Die Stadt müsste im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben definieren, was sie für einen Raum, in diesem Fall wohl die gesamte Ringstraße, will. Dieses Wollen fände in einer städtebaulichen Strategie seinen Niederschlag. Die Sektion der Architekten hat sich in diesem Zusammenhang bereits im Zuge der Entwicklung des STEP 2025 für einen stufenweisen Aufbau der Stadtplanung ausgesprochen. Ein solcher Prozess würde mehr Transpa-

renz gegenüber Investor(inn)en, Planer(inne)n und Bewohner(inne)n bedeuten.

Vereinzelt wurde es nach der Presskonferenz so dargestellt, als hätten wir die Expertise des Fachbeirats oder gar dessen Mitglieder selbst kritisiert. Das war und ist nicht der Fall. Der Fachbeirat berät den Gesetzgeber in Fragen der Stadtentwicklung. Deshalb finden sich unter den Mitgliedern Expert(inn)en für Architektur und Raumplanung genauso wie solche für Volksgesundheit oder Soziales. Die Möglichkeit zur Beurteilung einzelner Objektplanungen durch den Fachbeirat, die die Bauordnung vorsieht (§ 76 Abs. 2 WBO), bezieht sich auf das Baubewilligungs- und nicht auf das Flächenwidmungsverfahren (§ 1 und § 2 WBO).

Was wir kritisieren, ist die Vermengung von Ordnungs- und Objektplanung. Umwidmungen, die extrem verändernd und extrem singular in Eigentumsverhältnisse eingreifen, halten wir für rechtsstaatlich bedenklich, weil diese Möglichkeit nicht jedem offensteht.

Zu den städtebaulichen Verträgen merken wir an: Das von der Bauordnung als Voraussetzung einer Widmungsänderung geforderte öffentliche Interesse muss in der Widmungsänderung selbst liegen. Durch „Bußzahlungen“ oder querfinanzierte Verbesserungen anderenorts ist dieses nicht erfüllt. Das wäre moderner Ablasshandel.

Die gedeihliche Entwicklung unseres Berufsstandes ist eng mit der Entwicklung unserer Gesellschaft verbunden. Deshalb mischen wir uns ein. Und weil niemand in der Stadt den Stein der Weisen hat, widmen wir diesen „Plan“ diesem Thema. Wir stellen einige unserer Thesen zur Diskussion und beleuchten wichtige Einzelaspekte – als Auftakt einer Serie von Beiträgen und Veranstaltungen zu diesem Thema.

—
Peter Bauer

Bernhard Sommer

—

—

BIM – revisited

Ausnüchterung, Pflicht und Lust

Im Jänner 2015 war auf baulinks.de zu lesen, die Verabschiedung der Richtlinie 2014/24/EU zum Vergaberecht bedeute, dass bis 2016 die Nutzung von BIM verpflichtend angeordnet werden könne. Auch wenn wir berufspolitisch immer klar Stellung bezogen haben, dass wir von einem „Zwang zum BIM“ nichts halten, ja den dadurch fehlenden Druck zur Verbesserung der BIM-Software als schädlich für die Entwicklung sehen, so ist es natürlich unsere Pflicht, unsere Mitglieder auf aktuelle Entwicklungen hinzuweisen.

Schöner wäre es, wenn das eine Lust wäre. Als CAD eingeführt wurde, brauchte es keine Hinweise. Im Grunde genommen war jeder begeistert, dass er frühzeitig im 3D-Modell durch seine Entwürfe fliegen, schnell ein cooles Rendering zaubern und endlich saubere Pläne produzieren konnte. Diese Lust bleibt, was BIM angeht, den meisten fremd. Ein Grund ist, dass BIM weniger ein Tool als eine Methode der Zusammenarbeit ist. Von Entwicklern und „Early Ad-

opters“ wird daher das Dokumentieren und Administrieren in den Vordergrund gestellt, was eine bürokratische Aura verbreitet.

Wie auch immer, seit etwa einem Jahr analysiert die Stadt Wien Möglichkeiten zur Einführung von BIM, um Einreichungen elektronisch bearbeiten zu können, eine Kontaktgruppe seitens der Kammer wurde im Dezember des Vorjahres ins Leben gerufen. Große Auftraggeber arbeiten ebenfalls an der Einführung von BIM-Standards. Mit dem Umsetzen von BIM-Abläufen setzt sich die ÖNORM A 6241 auseinander. Das Normen ist aufgrund überbordender und überflüssiger Dokumente nicht gerade populär. Gerade im Bereich von Schnittstellen ist es aber sinnvoll. Erfreulich an der A 6241 ist, dass sie sich entlang „unserer“ in den LM.VM festgelegten Leistungsbilder und Abläufe orientiert und daher planerfreundlich ist. Nicht zuletzt war dies ein Grund für die Arch+Ing Akademie, hier die Zusammenarbeit mit dem ASI zu suchen. Weitere Vorteile waren: Bestpreis für Kammermitglie-

der (€ 360,- pro Tag) und eine perfekte Ausstattung der Unterrichtsräume mit PCs und Software.

Die ÖNORM ist aber nur ein kleiner Teilaspekt des Lehrgangs. Er ist plattformübergreifend, vermittelt aber dennoch konkrete Fertigkeiten in den verschiedenen Softwarepaketen. Er klärt oft gestellte Fragen zu Haftung, Urheberrecht und anderen Rechtsgrundlagen sowie zu Datenaustausch, Kontrollmöglichkeiten, Kommunikation und integraler Zusammenarbeit. Hier beginnt der Kurs über das Bürokratische hinauszuwachsen. Denn wenn der Austausch mit den anderen Beteiligten reibungslos funktioniert, dann beginnt lustvolles Arbeiten.

— Bernhard Sommer

Kostenlose Informationsveranstaltung zum Lehrgang Building Information Modeling (BIM)

in Kooperation mit Austrian Standards
8. März, Lehrgangstart: 8. Mai 2017

Kurse

Aktuelle Veranstaltungen der Arch+Ing Akademie

Kostenlose Informationsveranstaltung zum modularen Lehrgang Kommunikations- und Konfliktkompetenz im Planungs- und Baubereich

1. März, Lehrgangstart am 11. Mai mit dem Basismodul „Kommunizieren in schwierigen Situationen: Erstgespräche, Beschwerden, Krisenmanagement“

Lehrgang Brandschutzplanung und -ausführung

Lehrgangstart: 30. März

Das neue Vermessungsrecht und Auswirkungen auf bezugshabende Nebengesetze

Auswirkungen mit dem Schwerpunkt auf WBO, NÖ BO, Forstgesetz, 3. April

Honorare der General- und Objektplanung

9. Mai

Die Vereinbarung mit dem Auftraggeber – einfache Regelungen mit großer Wirkung

18. Mai

Arch+Ing*Tour 31: Stockholm mit Reinhard Seiß

22. bis 25. Juni

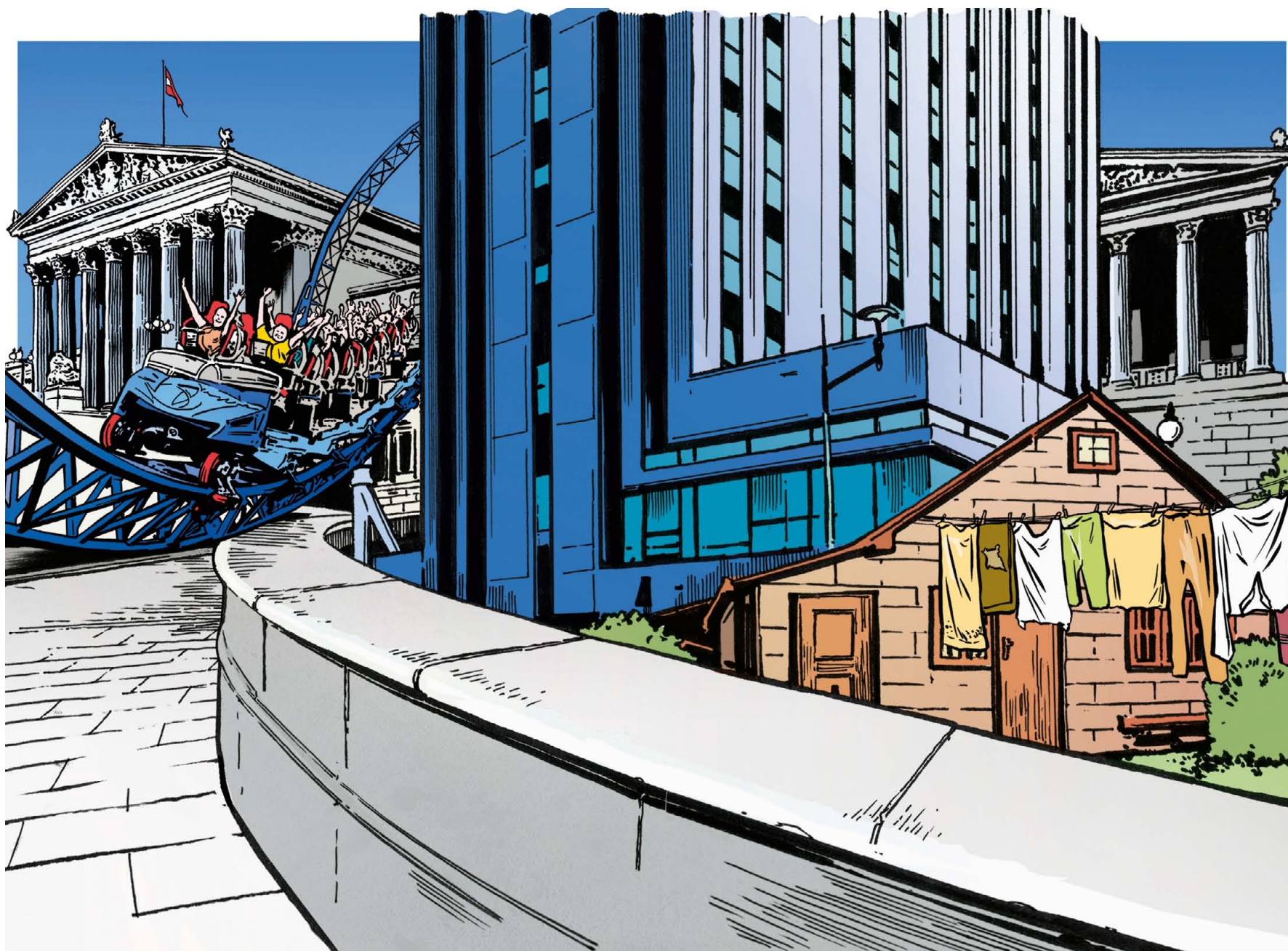
Weitere Informationen unter:

www.archingakademie.at

Gratishotline: 0810/500 830

GENDER Ausschließlich der besseren Lesbarkeit halber wird in manchen Texten und Überschriften bei Personen- und Berufsbezeichnungen auf ein Nebeneinander weiblicher und männlicher Formen zugunsten der alleinigen männlichen Form verzichtet. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Texte der Ausgabe von „derPlan“ sowohl auf weibliche als auch auf männliche Vertreter der jeweiligen Berufsgruppen.

IMPRESSUM Medieninhaber und Herausgeber: Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland, A-1040 Wien, Karlsplatz 9, wien.arching.at, E-Mail: leserbrief@arching.at **Art Direction:** Christian Sulzenbacher **Konzeption und Redaktion:** Nina Krämer-Pölkhofer **Redaktionsbeirat:** Michaela Ragoßnik-Angst, Peter Bauer, Bernhard Sommer, Christoph Mayrhofer, Bruno Sandbichler **Mitarbeiter Text:** Christian Aulinger, Ausschuss Wissenstransfer, Peter Bauer, Walter Chramosta, Bernhard Frühwirt, Gerald Fuchs, Thomas Gamsjäger, Andrea Hinterleitner, Sandro Huber, Erich Kern, Christian Klausner, Rudolf Kolbe, Nina Krämer-Pölkhofer, Maria Langthaller, Christoph Mayrhofer, Ulrike Pitzer, Christoph Rodler, Bernhard Sommer, Christoph Tanzer, Ulla Unzeitig **Lektorat:** Thomas Lederer **Druck:** Grasl Fair Print, Bad Vöslau, Auflage: 6.400 Stück



PM Hoffmann

—
zeichnet regelmäßig
für die „Zeit“, die
„Süddeutsche Zeitung“
und „derPlan“.

**Zum Thema Stadt-
planung lässt er dem
Bauwillen völlig freie
Hand, ganz nach dem
Motto: „Jeder so,
wie er gerne möchte“.**

—
—

Städtebau

Wiege, Kleid und *Schmuck der Stadt*

Der Wiener Städtebau am Ende seiner alten und am Beginn seiner neuen Karriere.

—
Als im Dezember 2016 offiziell mitgeteilt wurde, am Heumarkt bliebe alles besser, wurde damit nicht weniger gesagt, als dass in halbjähriger Arbeit eine Strophe verfasst werden konnte, die wortatmosphärisch in das weltbekannte Wiener Stadtgedicht passe und orthografisch sauber niedergeschrieben sei – freilich ohne sich um die stadtbekannteste Syntax zu kümmern. Wer Verständnisprobleme habe, könne aber beruhigt sein. Die Poetik-Kommission habe geurteilt: Es sei ein schweres Stück Literatur gelungen, an dem sich nicht jede Facette in erster Lesung erschließen könne. Manch ein Leser vermeinte aber ein Werk in „Leichter Sprache“ wahrzunehmen – ohne dessen Bedeutung zu verstehen. Nur eine babylonische Sprachverwirrung?

Roland Barthes sorgte sich in den 1960er Jahren um die Zeichenhaftigkeit der Realstadt. Ihm war der Konflikt zwischen Bedeutung und Funktion der modernen Stadt und das fundamentale Dilemma der architektonischen Moderne aufgefallen: Sie wollte „gesellschaftliche Probleme als Probleme räumlicher Organisation bewältigen“ (Angelus Eisinger, 2006). Barthes hielt der Nachkriegsstadt aus der Hand der modernen Architekten das Wesen seiner „Stadt als Diskurs“ entgegen: „Die Stadt spricht zu ihren Bewohnern, wir sprechen unsere Stadt. Dieser Diskurs ist wirklich eine Sprache.“

Dass diese „Sprache der Stadt“ nur eine Metapher beim Erkenntnisprung sein kann, wie die zukunftsfähige Stadt beschaffen sein muss, darüber ließ Barthes keinen Zweifel. Er führte den Beweis, dass die lebendige Stadt letztlich ein Konstrukt im Kopf ist, semiologisch. Andere führten den Beweis städtebaulich. „Das al-

chimistische Versprechen der Moderne – die Umwandlung von Quantität in Qualität durch Abstraktion und Repetition – hat sich nicht bewahrheitet. Im Grunde genommen haben alle Versuche bloß eines geschafft: die Idee eines Neuanfangs in Verruf zu bringen. Die durch dieses Fiasko hervorgerufene kollektive Beschämung hat einen gewaltigen Krater in unserem Verständnis von Modernität und Modernisierung hinterlassen“ (Rem Koolhaas, 1995). Am Heumarkt tut sich der Krater auf.

Ein anderer Beweis für die Kontinuität der Stadt: „Wenn wir von der Stadt sprechen, denken wir unweigerlich an die historische Stadt, die heute noch das bedeutungsvollste Ereignis darstellt. Die beiden Begriffe *historische Stadt* und *moderne Architektur* sind untrennbar verbunden. Ohne moderne Architektur würde eine historische Stadt jegliche Bedeutung verlieren! Die historische Stadt ist also aktiver Teil des Entwurfs der neuen Stadt. Die Geschichte wird somit zu einem wesentlichen Bestandteil der Architektur. Nichts ist zu erfinden. Alles ist wiederzuerfinden“ (Luigi Snozzi, 2008).

Warum gerade in Wien nach einem halben Jahrhundert Vertrauenskrise im Verhältnis von technischem Staat und architektonischer Stadterzeugung keine demokratischen Verfahren etablierbar sind, die das stadtplanende Handeln glaubhaft legitimieren und attraktive Portale zur „Stadt als Diskurs“ bereitstellen, ist die offiziell unbeantwortete Schlüsselfrage. Mit Rhetoriken zur „Smart City“ oder den bisher praktizierten dialogischen Stellvertreterritualen wird das Eigentliche der Stadt nicht erreicht.

Ansporn sollte sein: In Wien fand die erste Ideenkonkurrenz des Städtebaus statt (offener Wettbewerb zur Erweiterung der inneren Stadt Wien, 1858), die über einen robusten Grundplan in eine jahrzehntelange Aushandlung mündete (das Heumarkt-Problem hängt dort an). Auch der in seinem Totalitätsanspruch zum Scheitern verurteilte Versuch, ei-

„Die Stadt ist eine Schrift; jemand, der sich in der Stadt bewegt, das heißt der Benutzer der Stadt (was wir alle sind), ist eine Art Leser, der je nach seinen Verpflichtungen und seinen Fortbewegungen Fragmente der Äußerung entnimmt und sie insgeheim aktualisiert.“

Roland Barthes,
Semiotologie und Stadtplanung,
1988 (1967)

—
—

nen General-Regulierungsplan für ganz Wien zu erzeugen (offener Wettbewerb, 1892), belegte die Doppelnatur der damals jungen Disziplin Städtebau: „Stadtbaukunst contra Stadtplanung“ (Gerhard Fehl, 1980). Hier entstand „Der Städtebau nach seinen künstlerischen Grundsätzen“ (Camillo Sitte, 1889) als Reaktion auf „die Misserfolge des modernen Städtebaus“. Schließlich definierte, auf Sitte aufbauend, Joseph Stübben mit dem Handbuch „Der Städtebau“ (1890, 1892 neben Otto Wagner Gewinner für Wien) die Disziplin integral: „die Wiege, das Kleid, der Schmuck der Stadt“. Der Städtebau „stellt den Rahmen auf, welcher die miteinander wetteifernden und sich bekämpfenden Einzelbestrebungen umfasst“.

In Wien herrscht keine Sprachverwirrung, sondern ein (aus Städten wie Berlin) durchaus bekanntes Aushandlungsdefizit – bei gleichzeitiger Verfahrenshochkonjunktur. Die Summe heiß laufender Anstrengungen schafft noch kein gesellschaftliches Einverständnis über die Kontinuität der Stadt, nicht einmal mit der Fachöffentlichkeit. Hauptdefizite sind die sozialgerechte Bodennutzung, die städtebauliche Gemeinwohlvorsorge mit Rückhalt auf dem Meinungsmarkt, die Vordenkerschaft der Fachinstitution Stadt. Die „Sprache der Stadt“ bleibt Illusion, solange sie nicht von der Stadtpolitik gesprochen wird. Solange gilt: „Planungskultur substituiert politische Kultur, simulierte Öffentlichkeit verschafft die Legitimation von Öffentlichkeit“ (Werner Sewing, 2003). Der Städtebau nach dem Gott-Vater-Modell der Moderne ist am Ende seiner Karriere, als Suche nach der Ortssprache noch am Anfang.

—
Walter M. Chramosta

—
—

Stadtplanung

Stadtplanung (in Wien): Wo stehen wir?

DI Thomas Knoll

—
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung
und Landschaftspflege, Arbeitsschwerpunkte
in der Stadtplanung, Landschaftsplanung
und Umweltplanung
—
—

Mag. Klaus Wolfinger

—
Bauträgersprecher des Österreichischen
Verbands der Immobilienwirtschaft,
selbständiger Projektentwickler in Wien
—
—



Fotos: Katharina Gossow

DI Christoph Mayrhofer

—
Architekt in Wien und Vorsitzender der Sektion
Architekten in der Kammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich
und Burgenland
—
—

Nina Krämer-Pölkhofer MSc

—
Moderation
Generalsekretärin der Kammer der Architekten
und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich
und Burgenland, „derPlan“-Chefredakteurin,
Vorstand Österreichischer Bundesverband für
Mediation
—
—

Dr. Reinhard Seiß

—
Raumplaner, Fachpublizist und Filmemacher
in Wien, Autor u. a. von „Wer baut Wien?“,
internationale Lehr- und Vortragstätigkeit,
Mitglied des Baukulturbeirats im Bundeskanzler-
amt sowie der Deutschen Akademie für Städtebau
und Landesplanung
—
—

Die folgende Diskussion zeigt, wie komplex das Thema Stadtplanung ist. Es gibt viele legitime Denkvarianten von „Stadt“, aber noch zu selten Debatten, die unterschiedliche Standpunkte auf Expertenebene (er)klären. Die Kammer setzt mit diesem Round Table den Auftakt zu einem transparenten, sachlichen Diskurs.

derPlan:

Stadtplanung in Wien – wie ist der Status quo aus Ihrer Sicht?

Reinhard Seiß:

Wien hat für das gesamte Stadtgebiet einen fertigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan, der quasi auf Verdacht eine gewünschte Stadtstruktur und Kubatur vorschreibt. Das hat, wie die Praxis zeigt, aber keine lenkende, keine gestaltende Wirkung. Der Schwachpunkt des Planungsinstrumentariums in Wien ist, dass brauchbare übergeordnete Leitbilder fehlen, die vorgeben: „Was ist, wenn ...?“

Klaus Wolfinger:

Ich habe kürzlich Wiener Projektentwickler, Investoren und Bauträger gefragt: Zwischen 80 und 90 Prozent der Projektwerber bleiben innerhalb des Rahmens des Bebauungsplans, weil die Prozesse, um den Bebauungsplan zu verfassen, sehr komplex sind. Dabei stecken gerade für eine wachsende Stadt mit knappen Ressourcen viele Chancen in Verhandlungsprozessen.

Thomas Knoll:

Die Stadtplanung in Wien funktioniert auf hohem Niveau, getragen von fachlich qualifizierten Kolleginnen und Kollegen in den zuständigen Magistratsabteilungen. Eine solche Fundamentalkritik, wie sie bei der Pressekonferenz vom 21. Dezember geäußert wurde, ist aus meiner Sicht weder sachlich gerechtfertigt noch angemessen. Solche komplexen Materien benötigen bei einer Reform keinen radikalen Umbruch, sondern allenfalls das Schrauben an einzelnen Rädern, um Verbesserungen zu erzielen. Für diese Aufgabe benötigt es Sachverstand und Gesprächskultur; beides habe ich bei der Pressekonferenz vermisst. Raumordnung ist ein interdisziplinäres Berufsfeld, das von Architektinnen und Architekten, Raumplanerinnen und Raumplanern, Landschaftsplanerinnen und Landschaftsplanern geprägt ist. Wir haben in der Kammer hohe Fachkompetenz zum Thema Raumordnung. Wir müssen diese interdisziplinären Kompetenzen nützen, um als Kammer hochqualifizierte Vorschläge erarbeiten zu können.

Christoph Mayrhofer:

Wo es vielleicht ein Defizit gibt, ist, ob wir eine Vorstellung davon haben, was Stadt sein soll. Wenn wir von Wien sprechen, denken wahrscheinlich 90 Prozent an den konsolidierten Teil Wiens. Der wesentlich größere Teil der Stadt ist die fragmentierte Stadt: alles, was außerhalb der Gürtel-umgebenden Bereiche liegt. In einer Zeit, in der starkes Wachstum herrscht, bräuchten wir Grundhaltungen, wie wir auf Einzelfälle, wie sie jetzt immer wieder auftauchen, reagieren können. Da sehe ich einen radikalen Bedarf, darüber nachzudenken und Instrumentarien zu schaffen, wo wir diese Vorstellung entwickeln können.

Seiß:

Der Flächenwidmungsplan taugt im bestehenden, dicht verbauten Stadtgebiet ganz gut – wenn man ernsthaft damit umgeht. Zu einem eklatanten Mangel an steuernder oder strategischer Wirkung kommt es hingegen in den Stadterweiterungsgebieten. Dort wird der Städtebau Projekt für Projekt neu erfunden, mit dem Ergebnis, dass kaum etwas zueinanderpasst.

Wolfinger:

Was Sie als Defizit beschreiben, klappt in sehr vielen Fällen genau so, wie es gefragt ist. Beispiel: die städtebauliche Entwicklung der Fläche hinter dem Kommandogebäude General Körner im 14. Bezirk. Klare Vorgaben der Stadt über die Ziele vor Beginn des Prozesses,

städtebaulicher Wettbewerb in Kooperation mit der Kammer, Bürgerbeteiligung vor und nach dem Wettbewerb. Sie haben aber völlig recht: Die Prozesse in Transdanubien sind tatsächlich eine eigene Liga, die übrigens von der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft dominiert wird. Nur bedingt folgen kann ich Herrn Seiß aber bei seiner Kritik an der Seestadt Aspern. Ich sehe das deutlich überwiegend als höchst engagierte und gut gelungene Stadterweiterung – ehrgeiziger und professioneller als dort kann man die Prozesse kaum aufsetzen.

Seiß:

Selbst in der Seestadt Aspern: Wo das städtebauliche, stadtstrukturelle Bemühen unübersehbar ist, wird es an den Rändern wohl oder übel wieder zu Brüchen kommen. Eine mehr oder weniger urbane Insel neben der anderen macht in Summe noch keine Stadt. Ein befriedigendes Bild des künftigen Wien, von dem Christoph Mayerhofer gesprochen hat, fehlt.

Knoll:

Ich möchte gerne beim aktuellen Thema bleiben. Wir hatten bei der Pressekonferenz den Vorwurf der Anlasswidmung. Jedes Änderungsverfahren in der Raumordnung beruht auf einem Änderungsanlass, der im Gesetz vorgesehen ist. Der Vorwurf von Anlasswidmungen ist daher aus dem Blickwinkel der Raumordnung schon begrifflich eine Unsinnigkeit. Ein weiterer genannter Vorwurf bezieht sich auf dramatische Wertsteigerungen durch Umwidmungen. Das ist ebenfalls eine Fehlinterpretation im Sinne der Raumordnung. Soll Raumordnung Werte vernichten? Selbstverständlich ist es eines der Ziele der Raumordnung, in der Stadtentwicklung wertentwickelnd tätig zu sein. Festlegungen, die wir als Planer vorbereiten, wie zum Beispiel die Umwidmung von Grünland in Bauland, haben meist wesentliche Wertsteigerungen zur Folge.

Mayrhofer:

Zu den exorbitanten Wertveränderungen: Nichts greift ins Eigentumsrecht stärker ein als Umwidmungen von Grundstücken. Daher muss man mit dieser Materie extrem sensibel umgehen. Wenn Sie sich gegen den Ausdruck Anlasswidmung wehren, dann nennen Sie es eben anders. Es kann jedenfalls nicht angehen, dass der Volksvertreter jemandem auf Grundlage des eigenen Wunsches eine Umwidmung genehmigt.

Knoll:

Die Stadt Wien geht nach der Wiener Bauordnung vor, und hier gibt es klare Änderungsanlässe. Jede Person kann sich mit Anregungen zu Widmungs- und Bebauungsplanänderungen an die Stadt wenden. Es kann sein, dass ein öffentliches Interesse der Raumordnung auch mit einem privaten Interesse übereinstimmt. Umso besser. Raumordnung ist ein Maßanzug der Stadtentwicklung, der in Rechtsform gegossen ist; und dieser Maßanzug wird laufend entlang der öffentlichen Interessen und der Erfordernisse und Ziele der Raumordnung angepasst.

Mayrhofer:

Ich habe nie behauptet, dass ein Grundstückseigentümer keinen Antrag auf Umwidmung stellen darf. Ich sehe das als legitim. Nicht legitim ist es, wenn dieser Wunsch die einzige Grundlage für die Umwidmung ist.

Knoll:

Es braucht einen gesetzlichen Anlass, einen rechtskonformen Anlass, es gibt keinen privaten Anlass in der Raumordnung!

Seiß:

Den gibt es faktisch sehr wohl! Denken Sie an den Millennium Tower, die Wienerberg City oder Monte Laa! Klar, es sind Extremfälle, aber sie zeigen die Schwächen eines Systems auf. Es ist eine Frage der Fairness, wenn in einem Stadtgebiet alle Grundeigentümer nur in derselben Höhe bauen dürfen, und dann erlaubt die Stadt einem das Dreifache ... Wenn schon, dann braucht es dafür einen Ausgleich. In Salzburg etwa ermöglicht eine zweistufige Bebauungsplanung ein ganz anderes strategisches Vorgehen.

Knoll:

Ausgleich in diesem Sinne ist in der Raumordnung nicht vorgesehen. Der städtebauliche Vertrag dient anderen Zwecken.

Seiß:

Das ist aber eine Kann-Bestimmung. Die Stadt Wien kann es sich von Fall zu Fall aussuchen.



„Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, und das bedeutet, dass es sehr verschiedene Erwartungen gibt, wie Stadt oder Stadterweiterung aussieht. Insofern bin ich der Meinung, dass diskursive Planungs- und Aus-handlungsprozesse ein Potential für hohe Qualität in sich bergen.“

Klaus Wolfinger



„Wollen wir in die Richtung gehen, die Entwicklung der Stadt den freien Kräften des Marktes zu überlassen? Oder glauben wir, dass wir Instrumentarien brauchen, die da einen Rahmen bieten? Natürlich brauchen wir privates Investment, aber in einem demokratisch legitimierten Rahmen.“

Christoph Mayrhofer

Wenn eine Landgemeinde bei einer Umwidmung Infrastrukturbeiträge einhebt, muss sie es auch bei der nächsten tun, sonst landet sie vor dem Verfassungsgerichtshof.

Wolfinger:

In der Siedlungsentwicklung kann man angesichts vergleichbarer Situationen vereinheitlicht vorgehen. In der gewachsenen Stadt sind die Fälle aber nicht vergleichbar. Man kann daher keine „Tarifliste“ machen, obwohl sich Stadtverwaltung und Entwickler das wahrscheinlich wünschen würden. Und kein Entwickler freut sich über einen städtebaulichen Vertrag! Der städtebauliche Vertrag dient ja auch nicht dazu, ihm einen roten Teppich auszurollen, sondern um die Zusagen, die im Zusammenhang mit einem Projekt von der Stadt erwartet werden, dingfest zu machen und im Grundbuch zu verbüchern. Deshalb ist es völlig verkehrt, der Stadt einen Vorwurf daraus zu machen, dass sie sich mit dem Investor an einen Tisch setzt.

Seiß:

Es geht um Fairness, und die sollte irgendwie quantifizierbar sein, um nachvollziehbar zu sein. Das ist keine stadtplanerische, sondern eine demokratische Frage, eine Frage der Gleichbehandlung.

Knoll:

Die städtebaulichen Verträge müssen nahe am Ball bleiben. Es geht um Maßnahmen, die sich aus den raumordnungsfachlichen Zielen ableiten und in der Planänderung begründet sind. Wesentliche Aufgabe ist die Qualitätssicherung. Die Inhalte müssen planerisch ableitbar sein, sie dürfen sich nicht aus etwaigen Wertsteigerungen ableiten. Städtebauliche Verträge dürfen nicht den Charakter einer „Landesimmobiliensteuer“ bekommen.

Wolfinger:

Ich hatte zuletzt das Gefühl, es wird auch Kritik geübt, um gewisse Anliegen „über die Bande zu spielen“. Leider sind sehr viele hochqualifizierte Planer mit unterkomplexen Aufgaben beschäftigt oder zu wenig beschäftigt. Gerade die Beamten und Politiker in der Wiener Stadtplanung erkennen nach meiner Erfahrung, dass Architektinnen und Architekten einen sehr wertvollen Beitrag leisten, weil sie neben ihren Entwürfen auch Interessen der Allgemeinheit im Planungsprozess einbringen – und das gehört freilich auch anerkannt. Umgekehrt ist aber auch das ehrliche Bemühen der Stadt zu erkennen.

Mayrhofer:

Wir haben vor kurzem eine Pressekonferenz gemeinsam mit Vertretern der Stadt Wien über die positive Entwicklung bei den Pflichtschulprogrammen gehabt, wo von Vergaben an Bau-firmen zu offenen Wettbewerbsverfahren zurückgegangen wurde. Wir haben eine sehr gute Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, mit vielen Magistratsabteilungen, und wir wissen das Know-how in der Verwaltung sehr zu schätzen. Im Gegenteil, wir sehen es mit Bedauern, wenn diese Magistratsabteilungen ausgedünnt werden und das Know-how immer mehr verloren geht. Wir wollen die Stadt Wien stärken, weil wir das öffentliche Interesse durch fachliche Kompetenz gestärkt sehen.

Wolfinger:

Sie müssen sich aber schon überlegen, wie es für das Planungsressort klingt, wenn Sie in der Pressekonferenz sagen, die Widmungsverfahren seien eines Rechtsstaates nicht würdig. Angesichts der klaren rechtlichen Grundlagen ist dieser Vorwurf völlig überzogen gewesen.

Mayrhofer:

Ich sehe genauso wie Sie, dass das ein schwerwiegender Vorwurf ist, und ich halte ihn für die genannten Fälle vollinhaltlich aufrecht. In diesen wenigen Fällen müssen wir feststellen, dass aus Sicht der Kammer tatsächlich die Vorgangsweise eines Rechtsstaates nicht würdig ist. Ich habe hier einen Widmungsantrag, in dem der Widmungswerber der MA 21 nicht die Frage stellt, ob diese Umwidmung möglich ist, sondern ihr im Detail vorschreibt, wie diese Widmung zu erfolgen hat. (Liest daraus vor.) Ob das rechtsstaatlich noch in Ordnung ist, werden vielleicht Gerichte entscheiden, aber dass bei solchen Vorgängen ernste Bedenken geäußert werden, das muss man schon zugestehen.

Wolfinger:

Ich kenne den Fall nicht, aber nur weil jemand ein anmaßendes Schreiben an die MA 21

schickt, heißt das ja noch nicht, dass das Rathaus den Rechtsstaat nicht im Griff hätte.

Mayrhofer:

Ich denke, die Schlussfolgerung ist dann sehr logisch, wenn diese Widmung eins zu eins umgesetzt wurde, und das kann ich nachweisen. Dieses Widmungsansuchen wurde inzwischen vom Gemeinderat beschlossen.

Knoll:

Ich will über solche Fälle nicht reden, da fehlt mir die Akteneinsicht. Zur Kritik am Fachbeirat: Der Fachbeirat hat nach der Wiener Bauordnung zwei Aufgaben: eine ordnungsplanerische – die Erstellung eines Fachgutachtens im Rahmen von Änderungsverfahren der Raumordnung; und er hat eine Zusatzaufgabe im § 67 der Wiener Bauordnung, wo es um das örtliche Stadtbild geht. Die Mitglieder des Fachbeirats äußern sich entlang ihrer Fachkompetenz und können sehr wohl zwischen diesen Aufgaben unterscheiden. Ich sehe hier keinen Missbrauch des Fachbeirats.

Mayrhofer:

Dafür, wofür er vorgesehen ist – die Beratung in Fragen der Stadtentwicklung, wie es im Gesetzestext heißt –, ist der Fachbeirat genau richtig zusammengesetzt und wird auch richtig eingesetzt. Der Vorwurf des Missbrauchs geht nicht dahin, dass hier einzelne Leute, die diese Kompetenz gar nicht haben, Entscheidungen treffen. Der Vorwurf des Missbrauchs ist, dass die Beurteilung von einzelnen Bauvorhaben durch den Fachbeirat laut § 67 Abs. 2 im Bauverfahren vorgesehen ist und im Widmungsverfahren nichts zu suchen hat. Es ist ja hier ein Sonderfall, weil dem Fachbeirat die Aufgabe der Politik zugemutet wurde. Es war klar, dass beim Heumarkt die Frage der Höhenentwicklung die entscheidende sein wird.

Wolfinger:

Der Fachbeirat wurde ganz sicher nicht missbraucht, weil die politische Dimension der Frage – ob man an diesem Ort zu einer Höhenentwicklung steht – in der Pressekonferenz vom 13. Dezember von der Stadtregierung neuerlich und unmissverständlich beantwortet wurde. Und man hatte sich zuvor vergewissert, dass das Projekt öffentlichen Interessen dient und Mehrwerte bietet. Dem Fachbeirat wurde daraufhin die Gelegenheit zur Begutachtung gegeben – so wie es in der Bauordnung vorgesehen ist und in allen anderen Widmungsverfahren auch geschieht.

derPlan:

Welche Maßnahmen bräuchte es kurz- oder auch langfristig?

Knoll:

Interdisziplinären Know-how-Transfer. Ich würde mich freuen, wenn wir das auf Kammerbene machen. Das bedeutet, dass wir die Schrauben kennen müssen, an denen wir drehen wollen. Dann können wir diskutieren, welche Ziele mit welcher Schraube umsetzbar sind. Wir können über Verbesserungen in den Abläufen diskutieren – besonders über die Schnittstellen zwischen Ordnungsplanung und Objektplanung. Was haben wir aus den kooperativen Verfahren gelernt? Wo gibt es Vorteile, wo Nachteile? Solche Vorschläge müssen interdisziplinär erarbeitet werden und von hoher Qualität sein, um gehört zu werden.

Wolfinger:

Wir haben sehr viele Layer, die die Planung determinieren. Die Flächenwidmungs- und Bebauungspläne limitieren durch Bebauungsbestimmungen und Schutzzone. Wir haben einen Stadtentwicklungsplan, auf den sukzessive Fachkonzepte aufgebaut werden, wie etwa das Hochhauskonzept, das bewusst nicht Aufgaben wahrnimmt, die andere Layer – wie zum Beispiel der „Masterplan Glacis“ – übernehmen. Ich warne davor, dass wir jetzt noch zu viel determinieren. Das heißt freilich nicht, dass das Gemeinwohl egal ist – im Gegenteil, es ist nur heutzutage nicht so leicht definierbar. Wir leben in einer pluralistischen Gesellschaft, und das bedeutet, dass es sehr verschiedene Erwartungen gibt, wie Stadt oder Stadterweiterung aussieht. Insofern bin ich der Meinung, dass diskursive Planungs- und Aushandlungsprozesse ein Potential für hohe Qualität in sich bergen.

Seiß:

Aushandlungsprozesse sollen natürlich sein. Es ist nicht Sinn und Zweck, alles vorab vorzuschreiben. Aber es bräuchte einen Leitfaden für



„Soll Raumordnung Werte vernichten? Selbstverständlich ist es eines der Ziele der Raumordnung, in der Stadtentwicklung wertentwickelnd tätig zu sein. Festlegungen, die wir als Planer vorbereiten, wie zum Beispiel die Umwidmung von Grünland in Bauland, haben meist wesentliche Wertsteigerungen zur Folge.“

Thomas Knoll



„Es wäre schön, wenn es in Politik und Planung einen sprachlichen Reinigungsprozess gäbe, damit wir nur mehr Konzepte und Pläne haben, wo klar drinsteht, worum es geht, und keine sprachlichen Nebelgranaten oder PR-hafte Worthülsen. Das scheint mir eine Voraussetzung für mehr Ernsthaftigkeit und Transparenz, die wir unbedingt brauchen.“

Reinhard Seiß

die Aushandler und einen gewissen Rahmen mit klaren Grenzen: Was ist Verhandlungsmaterie und was nicht. Wir haben die Bauordnung und den Flächenwidmungs- und Bebauungsplan. Die eine trifft sehr abstrakte, übergeordnete Aussagen, der andere sehr konkrete. Dazwischen aber haben wir gar nichts, was Verbindlichkeit hat. In vielen Bereichen hat die Politik sich selbst Grenzen gesetzt, beginnend bei der Verfassung, der alle Gesetze entsprechen müssen. So etwas haben wir in der Stadtentwicklung nicht. Da hat sich die Politik maximalen Spielraum offengelassen, um im Grunde jede Entscheidung treffen zu können. Das ist das zentrale Manko aus meiner Sicht.

Mayrhofer:

Ich sehe einen Paradigmenwechsel in der Stadtplanung in den letzten Jahren, wo unverbindliche Fachkonzepte alles, was noch irgendwie verbindlich ist, beseitigt haben, um eben solche Entwicklungen, wie sie jetzt stattfinden, zu ermöglichen. Für mich ist das dafür treffendste Beispiel die Einführung des öffentlichen Mehrwerts. Man will sich dieses Aushandeln ermöglichen. Das ist nicht illegitim, das kann man wollen, aber man sollte es dann eben auch offen sagen: Wollen wir in die Richtung gehen, die Entwicklung der Stadt den freien Kräften des Marktes zu überlassen? Oder glauben wir, dass wir Instrumentarien brauchen, die da einen Rahmen bieten? Natürlich brauchen wir privates Investment, aber in einem demokratisch legitimierten Rahmen.

Knoll:

Diesen Rahmen gibt es. Die Raumordnung entsteht aus einer Abstimmung zwischen einer Vielfalt an technischen Fachleuten, zum Beispiel aus Architektur, Raumplanung, Landschaftsplanung oder Verkehrsplanung. Weitere zentrale Player sind Juristen und Politiker. Jetzt ist es natürlich unser Job als Ziviltechniker, die Bedeutung der technischen Ebene zu stärken und auch mit hoher Qualität der Verantwortung gerecht zu werden. Das erreichen wir, indem wir den Entscheidungsträgern Fachkompetenz vermitteln.

Mayrhofer:

Die alte Hochhausrichtlinie etwa war sicher nicht super, aber sie hat noch gewisse Festlegungen getroffen. Sie hat eine Ausschlusszone gekannt, die ist entfernt worden, als sie für bestimmte Projekte hinderlich wurde. Der Abstand von den berühmten schienenengebundenen Massenverkehrsträgern betrug im alten Konzept 300 Meter, jetzt sind es 500 Meter. Der Ersatz waren mindestens zwei sonstige Massenverkehrsträger, jetzt ist es einer. Das sind Liberalisierungen, für die kann man sein oder auch nicht. Verschärfungen, wie behauptet, sind es aber nicht, da braucht es mehr Ehrlichkeit.

Knoll:

In der Raumordnung ist die Frage, wie Instrumente wie zum Beispiel Zonierungen langfristig wirken, sehr relevant. Raumordnung muss aufgrund ihrer gesetzlichen Wirkungen sehr langfristig denken und kann nicht einfach nach dem Prinzip Versuch und Irrtum arbeiten. Ja, ich wäre auch dafür, das Hochhauskonzept mit einer Tabuzone zu ergänzen. Aber warum hat man es bisher nicht getan? Sobald man eine Tabuzone festlegt, entsteht fünf Meter außerhalb ein unglaublicher Widmungsdruck für Hochhäuser. Hier sind die Vor- und Nachteile abzuwägen. Das Gleiche gilt für räumliche Entwicklungskonzepte. Einerseits machen sie die Entwicklungen vorhersehbarer, aber auch mit der Folge, dass „informelles Bauhoffnungsland“ entsteht und damit die Baulandpreise für sozialen Wohnbau noch mehr explodieren. Gerade in der Raumordnung müssen Sie mit einer Vielzahl von Wirkungen rechnen, diese vorausschauend kennen und bestmögliche Lösungen vorschlagen. Dies setzt Fachkompetenz und Erfahrung voraus.

Seiß:

Ich konstatiere auch, dass es in den letzten zehn, fünfzehn Jahren sowohl in der Planungsverwaltung als auch in der Planerausbildung einen eklatanten Verlust an Selbstbewusstsein gegeben hat. Dabei wäre ein selbstbewusster Magistrat die Voraussetzung, um das Gemeinwohl im Auge zu behalten und, den politischen Zielen folgend, die Stadtstruktur vorzugeben. Und in der Planerausbildung müsste die Grundlage dafür gelegt werden.

Wolfinger:

Sie haben gesagt, die öffentliche Hand würde zu wenig Vorgaben machen oder zu wenig Zielrichtungen vorgeben. Fragen Sie dazu jene Planer, die Stadtentwicklungsprojekte bearbeiten! Ich kenne es von der Entwicklerseite und aus Berichten einschlägig tätiger Planer. Wann immer ich in den letzten Jahren ein Flächenwidmungsverfahren in Wien begleitet habe, hat die Stadt Wien zu Beginn sehr klare Rahmenbedingungen gesetzt, Dichte und Qualitätsziele definiert, und dann wurden kooperative Verfahren oder städtebauliche Wettbewerbe initiiert. Die Planer haben sehr selbstbewusst agiert und die Jury war jeweils fachlich ausgezeichnet besetzt.

Seiß:

Da widersprechen wir uns überhaupt nicht. Was Sie ansprechen, ist das Reagieren auf etwas. Dadurch entsteht aber kein Bild der Stadt, das als Basis für eine Gesamtentwicklung dient. Wenn ein Interessent kommt, gibt es klare Checklisten – gut. Aber das ist das Moderieren und Optimieren von Bauwilligen und ihren Projekten. Das ist nicht Stadtplanung. Stadtplanung ist etwas Vorausschauendes. Das kann relativ gut gehen, wie in Aspern, oder mangels Ernsthaftigkeit auch schiefliegen, wie am Nordbahnhof – aber das sind die Ausnahmen. In Simmering, in Floridsdorf, in der Donaustadt beobachten wir ein fast parzellenhaftes und dadurch zufälliges Entwickeln von Stadt.

derPlan:

Was sind die entscheidenden nächsten Schritte zum Gelingen?

Knoll:

Ordnungsplanung ist ein interdisziplinärer fachgutachterlicher Prozess, der sich nur dann behaupten kann, wenn gutachterliche Kompetenzen im Vordergrund stehen. Das Moderationsthema ist auch relevant, aber das ist aus meiner Sicht nicht unsere Kernkompetenz. Fachkompetenz und Gesprächskultur sind die nächsten Schritte zum Gelingen.

Mayrhofer:

Ich sehe auch, dass diese Debatte notwendig ist: Welche Art der Stadtplanung wollen wir? Haben wir überhaupt ein Bild von Stadt, müssen wir es entwickeln oder haben wir Grundlagen? Wenn nicht, überfordern wir ja die Politik. Wie soll sie entscheiden, ob etwas im Sinne der Weiterentwicklung der Stadt richtig ist, wenn gar keine Vorstellungen über diese gewollte Stadt existieren?

Knoll:

Wenn wir es in der Kammer schaffen, den verantwortlichen Bundesländern und Gemeinden Empfehlungen zu erstellen, würde mich das freuen. Dies setzt interdisziplinäre Fachkompetenz und Gesprächskultur voraus.

Wolfinger:

Wenn die Transparenz der sehr engagierten – und auch mühsamen – Prozesse noch größer ist, wird sich die Skepsis in mehr Vertrauen wandeln. Regionale Leitbilder als Planungsgrundlage halte ich gerade für die nichtkonsolidierte Stadt für sehr wertvoll.

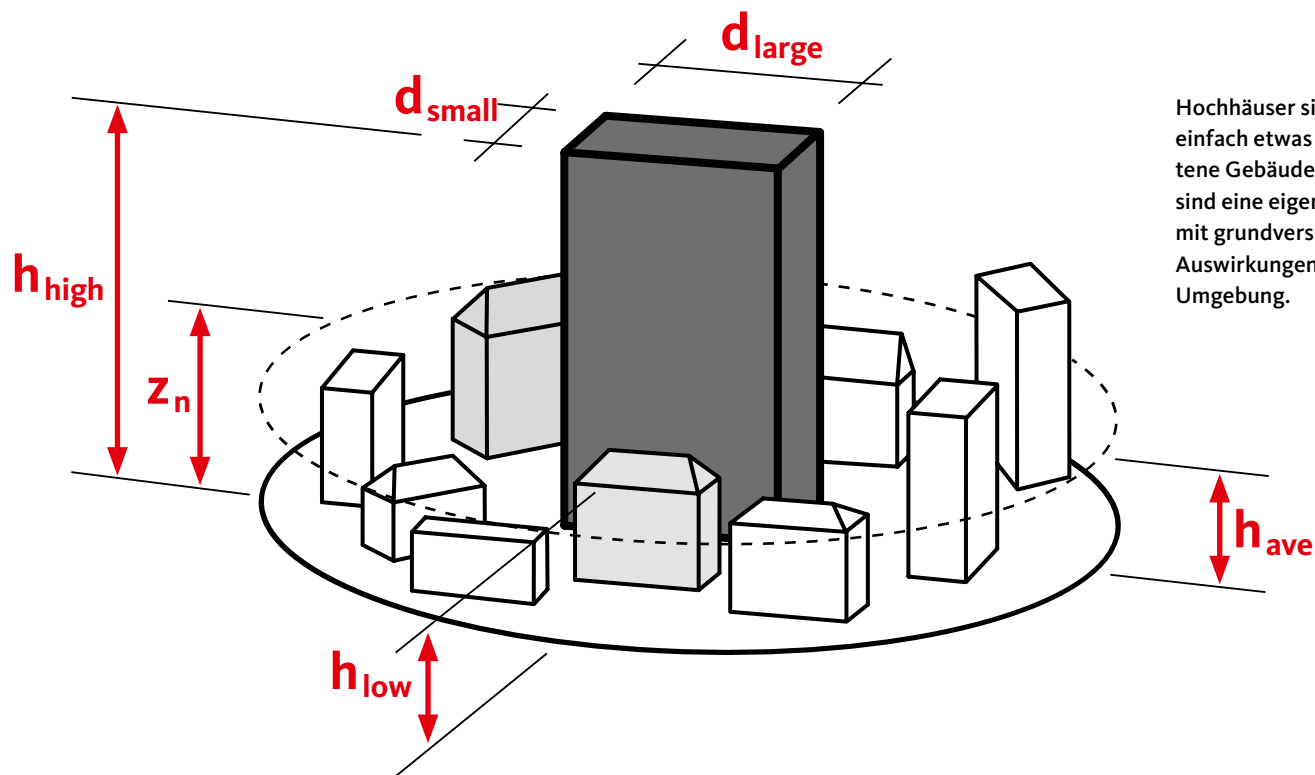
Seiß:

Es wäre schön, wenn es in Politik und Planung einen sprachlichen Reinigungsprozess gäbe, damit wir nur mehr Konzepte und Pläne haben, wo klar drinsteht, worum es geht, und keine sprachlichen Nebelgranaten oder PR-hafte Worthülsen. Das scheint mir eine Voraussetzung für mehr Ernsthaftigkeit und Transparenz, die wir unbedingt brauchen.

Mayrhofer:

Planung durch Aushandlungsprozesse zu ersetzen ist nicht das, was wir wollen. Wenn die Stadtregierung das will, sollte sie sich öffentlich dazu bekennen. Ich freue mich, wenn die Ziviltechniker ihr Know-how bündeln und die Debatte „Wie wir uns Stadt vorstellen“ in der Kammer geführt wird. Befruchtender Diskurs durch Meinungs- und Befugnisvielfalt, diesen Prozess haben wir jetzt auch mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe Städtebau gestartet.

Moderation: Nina Krämer-Pölkhofer



Hochhäuser sind nicht einfach etwas höher geratene Gebäude, Hochhäuser sind eine eigene Spezies mit grundverschiedenen Auswirkungen auf ihre Umgebung.

Baurecht

Hochhäuser, Widmungen und die Wiener Bauordnung – ungelöste Rechtsfragen?

Unzulänglichkeiten des Wiener Baurechts bei Auswirkungen von Hochhäusern auf ihre Umgebung am Beispiel des Windlastfalls.

Wien sieht sich mit einem veritablen Hochhausboom konfrontiert. In einer historisch gewachsenen Stadt, die „durch eine horizontale Auslegung weiter Teile geprägt“ ist (Fachkonzept Hochhäuser), eine nicht unproblematische, aber durchaus spannende Situation. Ob wir sie ohne wesentliche Beschädigung der nach wie vor hervorragend funktionierenden räumlichen Strukturen dieser Stadt bewältigen, wird wesentlich davon abhängen, wie es uns gelingt, Hochhausbauten in die Stadt zu integrieren.

Der Frage nach der zur Praxis gewordenen Art, die Weiterentwicklung des Stadtraums durch punktuelle Widmungen statt durch kontinuierliche Entwicklung größerer, zusammenhängender Gebiete bewältigen zu wollen, wird in dieser Ausgabe des „Plans“ ausführlich nachgegangen. Die Gefahr, an der baulichen Struktur Wiens in Zukunft nur mehr die Standorte von U-Bahn-Stationen ablesen zu können, ist evident.

Selbstverständlich ist es in einer Großstadt auch notwendig, Instrumente zur Bewältigung lokaler Problemzonen und zur punktscharfen Nachbesserung übergeordneter Entwicklungspläne zur Verfügung zu haben. Aber neben der Frage nach der Tauglichkeit der eingesetzten städtebaulichen Instrumente muss auch festgestellt werden, dass das Wiener Baurecht bei Hochhausbauten dramatische Lücken bezüglich der Auswirkung auf die Gebäudezuverlässigkeit benachbarter Bauten aufweist.

Das fängt an bei der Festlegung, wer überhaupt Nachbar, also Betroffener der Baumaßnahme, ist, und endet bei der Frage, was man als Eigentümer dulden muss. Während beispielsweise das notwendige Hochführen von Nachbarrauchfängen – auf eigene Kosten – im Baurecht geregelt ist, wird die Frage, ob auch die Fassade des Nachbarn verstärkt werden muss, wenn das eigene Gebäude eine Düsenwirkung und damit höhere Windlasten erzeugen könnte, in der Bauordnung nicht geregelt.

Bei üblichen Hochhäusern sind die verursachte Setzungsmulde und die Änderung der Windverhältnisse von besonderem Interesse für die Anrainer, weil sie direkt auf die Standsicherheit ihrer Gebäude Auswirkungen haben. In Spezialfällen können auch andere Auswirkungen maßgebend werden.¹

Die Einwirkung Wind

Wir wollen beispielhaft das Thema Wind herausgreifen, um zu verdeutlichen, welche spezifischen Probleme bei Punktwidmungen von Hochhäusern entstehen können, inwiefern sie

sich dadurch von anderen Gebäuden unterscheiden und in welcher Weise das Baurecht zu ändern bzw. zu ergänzen wäre, um diesen Problemen gerecht zu werden.

Wesentliche Auswirkungen der veränderten Umgebungswindlasten, die typisch für Hochhausbauten sind, finden im gesamten Wiener Baurecht, wie es heute aufgebaut ist, keine Berücksichtigung. Lediglich oberflächennahe lokale Windeffekte, die den Komfort von Passanten beeinflussen, werden im Widmungsverfahren durch entsprechende „Windkomfortstudien“ – ohne verbindliche Grenzwerte (!) – betrachtet. Wobei bodennahe Effekte auf Passanten, falls notwendig, durch entsprechende Oberflächengestaltung nachträglich noch beeinflussbar sind.

Gravierender erscheint, dass zwar die Windeinwirkung auf Bauwerke hinsichtlich des zu gewährleistenden Tragwerkswiderstands hinreichend normiert ist, für die Auswirkung des Bauwerks selbst auf seine Umgebung – und damit auf andere Bauwerke – allerdings keine Grenzwerte existieren. Dies kann für Bestandsgebäude in der Umgebung einschneidende Folgen haben, für die im Baurecht, sowohl in Hinsicht auf die Widmung von Hochhausbauten als auch auf deren Bewilligung im Bauverfahren, keinerlei Regelungen existieren.

Hochhäuser können Windverhältnisse gravierend ändern. Einerseits werden in unmittelbarer Umgebung – die durch die Gebäudehöhe selbst bzw. die zweifache größere Gebäudebreite bestimmt wird – die Windgeschwindigkeiten durch Fallwinde erhöht. Dafür muss das Gebäude lediglich ca. zweimal höher als die Nachbarbebauung sein. Bei einer durchschnittlichen Bebauungshöhe von 25 Metern („Wiener Maßstab“) und einer Punktwidmung von 100 Meter Höhe kann das bis zu 30 Prozent Lasterhöhung für die Nachbarbebauung bedeuten. Andererseits können Interferenzeffekte mit anderen hohen Gebäuden deren Schwingungsneigung deutlich erhöhen. Diese Effekte können sogar bis zum 25-Fachen der angeströmten Gebäudebreite reichen. Bei einer angenommenen Gebäudebreite von 50 Metern könnten also schlanke Gebäude in einem Radius von bis zu 1250 Metern um das neue Gebäude betroffen sein.

Kein Anrainerrecht auf Gebrauchskomfort und Tragwerkszuverlässigkeit

Während Normen sehr wohl Auswirkungen auf das Schwingungsverhalten bzw. die erhöhten Windbelastungen auf Anrainergebäude und somit einerseits auf das „Wohlbefinden

der Nutzer“ und andererseits auf die „Funktionstüchtigkeit des Tragwerks oder seiner Teile“ betrachten,² trifft das Baurecht dazu keinerlei Aussagen. Es verlangt weder einen Nachweis für die betroffenen Gebäude noch gibt es den Anrainern eine Möglichkeit, im Bauverfahren diese Auswirkungen für ihre eigenen Gebäude prüfen zu lassen.

Das geht so weit, dass in Wien nach gültiger Rechtslage Hochhäuser gewidmet und baubewilligt werden könnten, die im Extremfall den Weiterbestand von Bauten oder Gebäudeteilen der Umgebung ernsthaft gefährden. Weder in das Widmungsverfahren noch in das Baubewilligungsverfahren fließen heute Fragen nach Interferenzen von Bauwerken durch Wind ein.

Das bedeutet im Allgemeinen nicht, dass ein gut konstruiertes, nicht schlankes Gebäude ein globales Standsicherheitsproblem bekommen wird. Es bedeutet allerdings in jedem Fall, dass dies überprüft werden müsste!

Die Erfahrung zeigt aber auch, dass gerade lokale Bauelemente wie leichte Fassadenkonstruktionen, große Glasfelder oder auch die Befestigung von Antennenanlagen dafür oft keine ausreichenden Reserven haben.

Schlanke, hohe Gebäude in der Nachbarschaft sind bezüglich des veränderten Windprofils besonders zu berücksichtigen. Einerseits kann das zu widmende Hochhaus selbst über seine Formgebung negative, aber auch positive Effekte auf die Schwingungsanregung seiner Nachbarn ausüben, andererseits können die Anrainer ihre (Hoch-)Häuser diesbezüglich kaum mehr „nachbessern“. Hier müssen verpflichtende Nachweise für den, der eine Punktwidmung anstrebt, in das Baurecht aufgenommen werden. Damit einhergehend müssen dann aber auch verpflichtend einzuhaltende Grenzwerte festgelegt werden.

Wie unzulänglich das Wiener Baurecht auf Hochhäuser eingestellt ist, zeigt alleine schon die Tatsache der Definition des „Nachbarn“ im Bauverfahren.³ Hier wird nur Liegenschaften ein Nachbarrecht eingeräumt, die in einem maximalen Abstand von 20 Metern zur Liegenschaft des geplanten Bauwerks liegen. Wie aufgezeigt, beträgt der Radius der möglichen Auswirkungen bei 100 Meter hohen Häusern aber schnell einmal 1000 Meter. Wobei selbst in Fällen, wo derzeit Anrainerrecht besteht, keine Einspruchsmöglichkeit bezüglich der aufgezeigten Windeinflüsse vorgesehen ist, da §134a WBO die subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte abschließend aufzählt.

Die derzeitige Regelung verwehrt damit allen Anrainern von Hochhäusern den Anspruch auf das subjektiv-öffentliche Recht auf Schutz gegen deren Auswirkungen im Bauverfahren. Dass damit im Äußersten die Bestandssicherheit des eigenen Wohnraums ohne Möglichkeit des Einspruchs im Bauverfahren verwehrt wird, ist nicht nachvollziehbar und grundrechtlich bedenklich. Es bliebe nur mehr – bei eingetretene Schaden (!) – der Weg des Zivilrechts, wobei die Streitsummen voraussichtlich enorm wären. Hier muss die öffentliche Hand ihre Schutzfunktion wahrnehmen.

Tatsächlich scheint dieser Mangel der Bauordnung auch gar nicht beabsichtigt. Das Baurecht ist eine historisch gewachsene Materie, wesentlich geprägt aus dem Umgang mit alltäglichen Problemen, die es im Zusammenhang mit dem Baugeschehen grundrechtskonform zu bewältigen gilt. Hochhäuser über einer bestimmten Höhe, bei der die angesprochenen Probleme auftreten, waren in Wien die längste Zeit nahezu inexistent. Daraus erklärt sich, dass das Wiener Baurecht mit Hochhäusern wenig anzufangen weiß – ein Manko, das in einer Zeit, in der sich in Wien mehr als hundert Hochhäuser entweder in Widmung, in Baubewilligung oder im Bau befinden, dringendst behoben gehört.

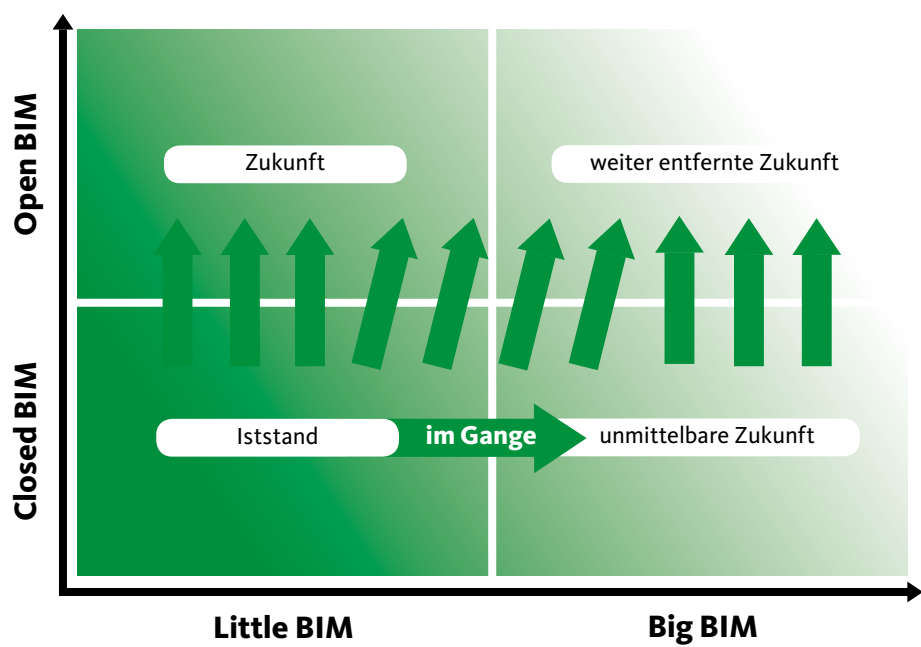
Peter Bauer
Christoph Mayrhofer

¹ Zum Beispiel bei Gebäuden mit besonderen Gefahrenquellen oder besonders hohem Angriffsrisiko.

² Zum Beispiel EN 1994-1-1 – Windlasten.

³ WBO § 134.

Planung in der Gegenwart (Österreich)



Fortsetzung von Seite 1

hat, weiß, dass das derzeit sicher nicht funktioniert – allen treuherzigen Bekundungen in diesbezüglichen Veranstaltungen zum Trotz.

Andere Leistungen, andere Honorierung

Andere Fragen betreffen die Honorierung des Planungsaufwands, der durch diese Technologie entsteht. Es ist richtig, dass – wenn der Datenaustausch zwischen den Planern einmal wirklich funktioniert – einige Leistungen, wie zum Beispiel das Erstellen von Schalplänen, nicht mehr doppelt erbracht werden müssen. Allerdings ist nicht gesagt, dass der Planungsaufwand dafür nicht bei den Planungspartnern steigt, da diese die Daten früher generieren und sie länger mittragen und pflegen müssen. Es wird also Verschiebungen sowohl zwischen den Planungspartnern selbst als auch in den Leistungsphasen geben – Detaillierungsleistungen zum Beispiel werden durch diese Methode tendenziell nach vorne gezogen.

Haftung und Urheberrecht

Weiters stellen sich auch Fragen der Haftung und des Urheberrechts. Wer haftet für den „gemeinsam“ vom Architekten, vom Tragwerksplaner und vom Haustechniker erstellten Schaltungsplan? Wer hat das Urheberrecht auf den gemeinsam erstellten Datensatz und wem gehören diese Daten im Sinne des Copyrights?

Selbstverständlich stellen sich dieselben Fragen auch bei Verwendung „traditioneller“ Planungsmethoden. Da aber dort jeder Planer noch „seinen“ Plan erzeugt, auch wenn die Datengrundlagen vielleicht schon in einem gemeinsamen Prozess erzeugt wurden, sind diese Fragen von wesentlich geringerer Komplexität.

Selbstläufer oder Lobbying?

Ein Aspekt dieser Technologie ist besonders erwähnenswert: Während neue Technologien sich sonst üblicherweise „von selbst“ durchsetzen, weil sie Qualitäts-, Produktivitäts- oder Kostenvorteile bringen, scheint die BIM-Methode über die elektronische Vergaberichtlinie der EU als „Stand der Technik“ im öffentlichen Sektor aufgezwungen werden zu müssen. Einer der wenigen Fälle, wo eine Methode, ein Ziel zu erreichen, vorgeschrieben wird – das Ergebnis entsprechender Lobbyarbeit der Softwareindustrie. Mit diesem „Innovationszwang“ umzugehen sind nun die Planer, aber auch die öffentliche Hand als wesentlicher Auftraggeber gefordert.

Und was passiert mit der Planungskultur?

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass es wesentliche Unterschiede in der Planungskultur des deutschen Sprachraums (D-A-CH-Staaten) und zum Beispiel des englischen Sprachraums, in dem BIM schon jetzt forciert verwendet wird, gibt. So werden wesentliche Teile der Ausführungsplanung dort nicht (mehr) von freiberuflichen Planern, sondern von den ausführenden Firmen selbst erstellt oder es werden wieder Planer und Konsulenten damit „subbeauftragt“. Damit reichen auf der entwerfenden Planerseite dann relativ einfache „Levels of Design“. Die „echte BIM-Planung“ wird dann üblicherweise von einem Generalunternehmer erbracht. Wesentliche Teile der Schnittstellenproblematik entfallen damit. Im Gegensatz dazu steht die im Regelfall sehr

tief gehende Planungsvorarbeit in den D-A-CH-Staaten, in denen noch dazu eher in speziellen, projektbezogen zusammengezogenen Teams, die aus verschiedenen Büros kommen, gearbeitet wird. Hier ist eine exzellent funktionierende Schnittstelle, über die ein Projekt auch über verschiedene Softwareplattformen hinweg entwickelt werden kann, von hervorragender Bedeutung.

Die Wiener Baubehörde arbeitet hier schon an der Möglichkeit, in Zukunft Einreichpläne auch elektronisch abgeben zu können und damit auch gewisse Prüfungen vollautomatisiert vorzunehmen. Dies wird anfänglich klarerweise noch auf sehr einfache Prüfungen beschränkt bleiben. In ferner Zukunft ist es denkbar, dass Planer zum Beispiel Ausnutzbarkeiten von Bauplätzen gegen einen öffentlichen Prüfalgorithmus testen können. Die AG-BIM begleitet diesen Prozess.

Wir Zivilt Techniker sollten das als Chance sehen. Alleine die Datenprüfung komplexer 3D-Datensätze auf Vollständigkeit wird entsprechende Spezialisten brauchen, die sich nicht jede Gemeinde leisten können wird.

Die AG-BIM hat das Ziel, die vorgestellten Aspekte der Auswirkungen der BIM-Technologie auf die Planungsmethodik der Zivilt Techniker zu diskutieren, dort, wo relevante Diskussionsgrundlagen fehlen, diese zu schaffen, Problemfälle aufzuzeigen und Lösungsansätze zu entwickeln. Als konkretes Ziel hat man sich vorgenommen, bei öffentlichen Auftraggebern darauf hinzuwirken, dass die Anwendung dieser Technologie nicht verpflichtend wird oder wenn doch, dann erst, wenn Lösungen auf dem Gebiet der Haftungsfragen und der Implementierung gut anwendbarer offener Schnittstellen der Softwarehersteller untereinander gefunden worden sind. Wir sollten die Chancen, die diese Technologie bietet, nutzen und die Risiken, die sie birgt, durch öffentliche, transparente Diskussionsprozesse aufklären und sie so gut es geht beseitigen. Wir werden – zum Erhalt unserer hervorragenden Planungskultur – daran arbeiten, das Beste aus den beiden Welten, der Welt der bunt und kreativ zusammenarbeitenden Spezialisten im Bauprozess und der Möglichkeit, die Ergebnisse des Planungsprozesses in einer Datenbank (BIM) zusammenzuführen, zu nutzen. Hier gibt es viel zu tun, und darüber, was wir tun, werden wir ab nun in unregelmäßigen Abständen an dieser Stelle berichten.

- DI Peter Bauer
- Arch. DI Thomas Hayde
- Arch. DI Thomas Hoppe
- Arch. DI Christine Horner
- DI Gregor Schiller
- DI Hanns Schubert
- DI Peter Spreitzer

1 Building Information Modeling; in Österreich durch die ÖNORM A 6241 geregelt.
 2 Industry Foundation Classes – Datenaustauschfile, das von unterschiedlichen Programmen geöffnet werden kann, u. a. (teilweise mit Plug-ins) von Adobe Acrobat, FME Desktop, Autodesk Revit, Tekla BIMsight, Constructivity Model Viewer, CYPECAD, SketchUp (mit dem Plug-in IFC2SKP) oder ARCHICAD von Graphisoft.



1 TV, Print und Radio: großer Medienandrang in den Räumlichkeiten der Kammer bei der Pressekonferenz am 21. Dezember 2016

2 Sektionsvorsitzender Arch. DI Christoph Mayrhofer, Fachbeiratsmitglied Arch. DI Hemma Fasch und Vizepräsident Arch. DI Bernhard Sommer (v. l.) gaben Auskunft.

3 Breites Medienecho: vom ORF über „Presse“, „Standard“, „Wiener Zeitung“ und „Kurier“ sowie das „Bezirksblatt“ bis hin zu unzähligen Onlinemedien



Pressekonferenz

Flächen(um)widmung auf Wunsch?

Der Einladung zur Pressekonferenz am 21. Dezember 2016 folgten über 20 Redakteurinnen und Redakteure. Thematisiert wurden Interessenkonflikte durch rein bauplatz- bzw. objektbezogene Produktion von Nutzflächen in Wien und die Rolle des Fachbeirats für Stadtplanung und Stadtgestaltung. Der Mahnruf der Kammer, was passieren kann, wenn Flächenwidmung nicht als vorausschauendes Raumordnungsinstrument, sondern als singuläre Maßnahme aus Anlass von Projektideen von Investoren erfolgt, erzeugte großes Medienecho und damit öffentliches Interesse. So war der Appell unserer Funktionäre in Beiträgen auf Radio Ö1, ORF Radio Wien und Radio Arabella zu hören sowie in sämtlichen Tageszeitungen zu lesen. Den Pressespiegel und die Radiomitschnitte entnehmen Sie bitte unserer Website wien.arching.at.

In einer Zeit rascher Veränderungen, nicht zuletzt einem schnellen Stadtwachstum geschuldet, treten Defizite im Bereich der Stadtentwicklung offen zutage. In Wien sind diese an prominenten Beispielen deutlich wie selten zuvor zu erleben. Die Kammer fordert eine nachhaltige Strategie für Stadtgestaltung, stellt ihre Expertise zur Verfügung und arbeitet derzeit mit ihrer neu eingerichteten interdisziplinären Arbeitsgruppe „Strategie Städtebau“ konstruktiv an nachhaltigen Lösungen.

— Nina Krämer-Pölkhofer

Rechtliches

Im Dickicht der Lizenzverträge

Zusätzliche Lizenzgebühren bei Upgrades und Beendigung des Wartungsvertrags: Mit diesen Tipps sind Sie auf der sicheren Seite.

Staatlich befugte und beedete Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sind natürliche Personen, die freiberuflich aufgrund der ihnen verliehenen Befugnis auf ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Fachgebieten tätig sind. Zusätzlich zu den ohnehin stetig steigenden Anforderungen in ihrem jeweiligen Fachgebiet werden sie vermehrt auch bei ihrem täglichen „Werkzeug“ mit neuen Entwicklungen und strengeren rechtlichen Regelungen konfrontiert.

Für Unternehmer, die ihre Softwarenutzung nicht im Überblick haben, kann dies schnell kostspielig werden. Die Tage, in denen Softwarehersteller wie Microsoft, Adobe, Autodesk oder Graphisoft ihre Programme materiell inklusive Lizenzschlüssel an ihre Kunden auslieferten, sind so gut wie gezählt. Neue Geschäftsmodelle und eine immer größer werdende Vielfalt an speziellen Softwarelösungen verlangen dem Nutzer auch eine immer intensivere Auseinandersetzung mit den rechtlichen Regelwerken ab.

Die Nutzung von Software, für die man nicht die notwendige Lizenzierung besitzt, berechtigt den Softwarehersteller zur Anforderung zusätzlicher Lizenzgebühren, und zwar unabhängig davon, ob man als Nutzer davon wusste oder nicht. Fast alle großen Softwarehersteller schließen mit ihren Lizenznehmern inzwischen umfangreiche Lizenzverträge („License Agreements“) mit teils hochkomplexen Bestimmungen ab, die je nach Softwareprodukt selbst bei ein und demselben Softwarehersteller unterschiedlich sein können. In unterschiedlichsten Klauseln werden Kostenvereinbarungen eingebettet, die sich je nach Land, Programmumfang, Zahl der Nutzer oder Nutzungsintensität unterscheiden können. In vielen Fällen gibt es keine technischen Beschränkungen, welche die Anzahl der Installationen begrenzen. Der Nutzer ist also selbst da-

für verantwortlich, nur die erlaubte Anzahl an Installationen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund überprüfen immer mehr Softwareunternehmen in sogenannten „License Reviews“ oder „Software License Audits“, ob ihre Kunden auch nur jene Software bzw. die Software nur in jener Art und Weise benutzen, für die sie lizenziert ist. Selbst die Durchführung eines Audits durch einen „neutralen Dritten“ ist rechtlich zulässig, wenn dies durch den Lizenzvertrag vereinbart wurde. Ohne entsprechende Klauseln kann der Softwarehersteller allerdings nicht ohne weiteres eine Prüfung verlangen. Da Fehllizenzierungen heutzutage bei weitem keinen Einzelfall mehr darstellen und es dementsprechend zu hohen Nachzahlungen und theoretisch auch Schadenersatzforderungen kommen kann, ist es nicht weiter verwunderlich, dass auch die Zahl der Audits steigt, wovon keineswegs nur große Unternehmungen betroffen sein können.

Ausgehend vom Gesagten ist es uns als Berufsvertretung ein besonderes Anliegen, darüber zu informieren, dass auch bei Autodesk-Software je nach Lizenztyp, Produkt und Installationsumgebung unterschiedliche Bestimmungen bestehen können. Bis vor kurzem gab es hier noch die Möglichkeit, Einzelprodukte (AutoCAD LT, AutoCAD Architecture, Revit, Civil 3D, Map 3D etc.) und Softwarepakete („Suites“) entweder als Dauerlizenz („Perpetual License“) mit Wartungsvertrag („Maintenance Subscription“) oder in Form einer Softwaremiete („Desktop Subscription“) zu kaufen. Seit kurzem gibt es für den Erwerb von Autodesk-Softwareprodukten nur mehr die Möglichkeit der Softwaremiete im Rahmen eines Abonnementmodells. Der Verkauf neuer Dauerlizenzen wurde für die meisten Produkte eingestellt. Bereits bestehende Dauerlizenzen bleiben weiterhin gültig. Falls für das Softwareprodukt ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, können auch zukünftig alle Wartungsleistungen in Anspruch genommen werden, vorausgesetzt, der Wartungsvertrag wird regelmäßig verlängert. Bei nicht rechtzeitiger Verlängerung des Wartungsvertrags für die Dauerlizenz muss das Produkt allerdings abonniert werden, um von den neues-

ten Funktionen und Vorteilen zu profitieren. Solange der Vertrag aktiv ist, wird die Nutzung von bis zu drei Vorgängerversionen des Softwareprodukts gestattet, diese dürfen allerdings nur auf dem gleichen PC installiert werden. Wird der Wartungsvertrag beendet, kann das erworbene Autodesk-Produkt (auf dem jeweils letzten Veröffentlichungsstand, der über den Wartungsvertrag erhalten wurde) uneingeschränkt weiter genutzt werden. Eine Besonderheit, die im stressigen Alltag dabei schnell übersehen werden und in weiterer Folge teuer werden kann, ist die Regelung, dass bei Beendigung des Wartungsvertrags nur mehr die aktuelle, auf das Unternehmen lizenzierte Version eingesetzt werden darf. Alle vorherigen Versionen müssen spätestens nach einer Frist von 120 Tagen deinstalliert werden.

Wichtig bei Upgrades:

- Wenn eine neue Version eines Autodesk-Produkts gekauft wird (Upgrade), ersetzt diese das vorherige Produkt, da die Nutzungslizenz auf die neue Version übergeht.
- Gleiches gilt auch, wenn durch den Wartungsvertrag eine neuere Version des Autodesk-Produkts verfügbar ist und diese installiert wird (solange die neue Version nicht aktiviert wird, kann mit der bestehenden Version weitergearbeitet werden).
- Sobald die aktuelle Version installiert und freigeschaltet wurde, muss die Vorgängerversion innerhalb einer Frist von 120 Tagen deinstalliert werden (Ausnahme: mit einem aktiven Wartungsvertrag – hier können weiterhin bis zu drei Vorgängerversionen auf demselben PC genutzt werden).
- In keinem Fall dürfen die unterschiedlichen Versionen auf unterschiedlichen PCs eingesetzt werden.
- Die Installation einer zweiten Kopie des Softwareprodukts auf einem Heim-PC ist zulässig (die gleichzeitige Nutzung der beiden Versionen ist jedoch nicht gestattet).

—
Bernhard Frühwirt

Was bedeutet Wissen?

Wir brauchen den Wissensdiskurs!

Unsere Berufsgruppe spielt eine zentrale Rolle in der Wissensgesellschaft. Für uns als geistige Dienstleistungsunternehmen ist Wissensgenerierung und -vermittlung Kern unseres Berufsfeldes. Geistige Leistungen und deren Innovationskraft sind in einer globalisierten Wissensgesellschaft Leistungsträger der Wirtschaftsstruktur. Wissen ist kein statisches Konstrukt, sondern ein Prozess in steter Veränderung. Ziviltechniker(innen) sind als Expertengruppe im Regelfall an komplexen Prozessen beteiligt. In hochentwickelten Gesellschaften ändert sich der Bedarf an Einzelexpertisen hin zu einem gesamtheitlichen Ansatz und kollektiven Wissenspools. Dabei kommt es zunehmend zu Kommunikationsproblemen von wissenschaftlichen Leistungen und öffentlichem Diskurs. Das Wissen in einer vernetzten Welt scheint zu verschwimmen. Immer öfter wird der irreführende Begriff einer „postfaktischen Ge-

sellschaft“ ins Spiel gebracht, um willkürliche Entscheidungs- und Handlungsweisen zu begründen. Dabei wird Wissen um Fakten bewusst ausgeblendet und gegen emotionale persönliche Erfahrungen getauscht. Um dem entgegenzuwirken, scheint es notwendig, den Diskurs um den Begriff von Wissen in Gang zu bringen. Er startet im Innenverhältnis unserer Berufsgruppe, damit wir uns im Dialog selbst verstärkt bewusst werden, wie es um unser Wissenspotential und seine Rahmenbedingungen bestellt ist. In der Folge agieren wir im Außenverhältnis, um im gesellschaftlichen Diskurs Kommunikationskanäle für informationsbasiertes Wissen zu den großen Gemeinwohlthemen der Daseinsvorsorge aufzubauen und dadurch gesellschaftspolitisch relevante Handlungsstränge mit zu beeinflussen.

Dieser neue Zugang zum Thema Wissen, seine Entstehung und Verbreitung, soll nach

innen die aktive Teilnahme und den kooperativen Austausch fördern. Das neue Selbstverständnis soll in der Folge erfolgreich nach außen transportiert werden können. Zentral sind Überlegungen zum Thema „geistige Leistung“. Erfolgsmaximierend ist die journalistische Begleitung: in der Zeitung „derPlan“, durch den Webauftritt, bei öffentlichen Veranstaltungen unter Hinzuziehung der Presse. Wir starten 2017 den philosophischen Dialog zum Thema „Wissenstransfer“. Das Programm und die Aktivitäten werden auf Link Arch+Ing angekündigt.

—
Ausschuss Wissenstransfer
(sektionsübergreifend ab 2010 agierend)

—
<https://wissen.wien-arching.at/share/page/site/pinnwand/dashboard>

Österreich

Niederösterreich

Neuer Leiter der Gruppe Baudirektion des Amtes der NÖ Landesregierung: Begrüßung und Verabschiedung

Präsident DI Peter Bauer und DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), Vorsitzende der Sektion Ingenieurkonsulent(inn)en, besuchten die NÖ Baudirektion, um HR DI Peter Morwitzer in die Pension zu verabschieden und sich im Namen unserer Mitglieder für sein Engagement zu bedanken. „Beurkundet“ wurden die jahrelangen Bemühungen von DI Morwitzer um die Anliegen der Ziviltechniker(innen) in Niederösterreich mit einem Ehrenabonnement unserer Kammerzeitung „derPlan“, die in der Baudirektion Niederösterreich besonders aufmerksam und gerne gelesen wird.

Nachfolger von DI Morwitzer ist mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2016 HR DI Steinacker aus Purkersdorf. DI Steinacker studierte technische Physik an der TU Wien und war bereits seit 1. Oktober 2008 in der Funktion des Baudirektor-Stellvertreters tätig. Wir freuen uns auf weiterhin beste Zusammenarbeit und wünschen dem neuen Team der Baudirektion NÖ, DI Steinacker sowie seinem Stellvertreter DI Josef Bichler, alles Gute! — N K P



DI Josef Bichler, DI Michaela Ragoßnig-Angst MSc (OU), DI Peter Bauer, DI Peter Morwitzer, DI Walter Steinacker (v. l.)

Wien

Architekturfestival „Turn on“

Von Donnerstag, 9. März bis Samstag, 11. März 2017 steht Hochkarätiges auf dem Programm. Vortragende aus dem In- und Ausland versammeln sich im ORF Radio-Kulturhaus in Wien – im wunderschönen Großen Sendesaal. Den Festvortrag 2017 hält Architekt DI Dietmar Feichtinger zum aktuellen Thema: „Wie definiert sich eine wachsende Metropole heute?“

www.turn-on.at

Wien

Liste „Kostenlose Bauerberatung“

Jede(r) angehende Bauherr(in) kann über die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland die kostenlose Bauerberatung (ca. 60 Minuten) in Anspruch nehmen. Hierfür übersenden wir Interessierten die Liste des Ziviltechniker(innen)-Beraterpools. Wir aktualisieren derzeit diese Liste. Wenn Sie aufgenommen werden möchten und für ein kostenloses Erstberatungsgespräch in Ihrem Fachgebiet zur Verfügung stehen, bitten wir Sie um ein Mail mit Kontaktdaten, Adresse und Befugnis an Karin Achs unter karin.achs@arching.at.

Verfahrenskooperationen

Rechtssichere Verfahren mit professioneller Betreuung

Bei der Planerfindung bringt die Kooperation mit der Kammer viele Vorteile.

Als gesetzliche Interessenvertretung setzt sich die Kammer jeden Tag aufs Neue für die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Architekt(inn)en und Ingenieurkonsulent(inn)en ein. Die Möglichkeit der Unterstützung bei der Vergabe von geistig-schöpferischen Dienstleistungen bringt zugleich viele Vorteile für Auftraggeber. Seit vielen Jahren begleitet die Berufsvertretung Vergabeverfahren und Architekturwettbewerbe und steht zahlreichen Auftraggebern als Kooperationspartner zur Seite. Schwerpunkte sind dabei die Beratung hinsichtlich der Gestaltung von Planungsaufgabe und Ausschreibungsbedingungen sowie die Wahl des passenden Verfahrens. Darüber hinaus stellt die Kammer fachlich hervorragend qualifizierte Personen als Mitglieder in Bewertungskommissionen und Preisgerichten zur Verfügung.

Die Vorteile auf einen Blick:

- **Publizität**

Mit Bereitstellung der Internetplattform www.architekturwettbewerb.at schafft die Kammer Transparenz im Wettbewerbs- und Vergabewesen und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Baukultur. Hier werden Verfahren möglichst vollständig angekündigt, dokumentiert und einer Analyse unterzogen. Die Informationen kommen dabei



Rote, gelbe, grüne Hand? Auch Thema bei der Arch+Ing-Diskussionsrunde „Städtebauliche Verfahren und Dialog“ in Kooperation mit der TU

nicht nur den Teilnehmern und Bieter zu gute, sondern nützen auch auslobenden und ausschreibenden Stellen. In Kooperation mit der Kammer durchgeführte Verfahren werden mit der „grünen Hand“ gesondert kenntlich gemacht und zertifiziert.

- **Akzeptanz**

Wo die „grüne Hand“ drauf ist, steckt Transparenz und Fairness drin. Der Ausspruch einer Kooperation versteht sich dabei als Qualitätsmerkmal und Garantie für die Einhaltung bestimmter Grundsätze. Dies dient der Akzeptanz auf beiden Seiten und hilft, eine ausreichende Zahl an qualifizierten Verfahrensteilnehmern sicherzustellen.

- **Kompetente Jury**

Ein Wettbewerb ist nur so gut wie sein Preisgericht. Daher ist die wohlüberleg-

te Besetzung eines Bewertungsgremiums unverzichtbar für das Ergebnis eines Planerfindungsverfahrens. Für das Funktionieren einer kompetenten Jury braucht es geeignete Fachleute, die produktiv zusammenwirken können. Aus diesem Grund stellt die Kammer fachlich hervorragend qualifizierte Personen als Mitglieder in Bewertungskommissionen und Preisgerichten zur Verfügung und hilft somit bei der ausgewogenen Besetzung, um die fachgerechte Beurteilung des besten Projekts zu gewährleisten.

- **Rechtssicherheit**

Einsprüche gegen Vergabeverfahren sind nicht zuletzt aufgrund sinkender Auftragszahlen und zunehmender Konkurrenz heute keine Seltenheit mehr. Auftraggebern rechtssichere Instrumente der Beschaffung zur Verfügung zu stellen, liegt der Kammer daher besonders am Herzen. Durch die kompetente und kostenlose Beratung bei der Erstellung von Verfahrensunterlagen sowie eine begleitende Verfahrenskontrolle kann weitgehend Rechtssicherheit hergestellt werden. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass bei Wettbewerben aufgrund der hohen Akzeptanz bei den Teilnehmern vergleichsweise wenige Anfechtungen erfolgen.

—
Bernhard Frühwirt
—
—

Ehrung

Goldener Ehrenring für Obersenatsrat DI Hermann Wedenig



DI Peter Bauer, DI Hermann Wedenig, DI Erich Kern (v. l.)

Den Auftakt zur Kammervollversammlung 2016 bildete die feierliche Verleihung des Goldenen Ehrenrings, der höchsten Auszeichnung unserer Kammer, an Obersenatsrat DI Hermann Wedenig durch Präsident DI Peter Bauer und Laudator DI Erich Kern, stellvertretender Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulent(inn)en, vor 296 Ziviltechnikerinnen und Ziviltechnikern. Die Ehrung folgte dem einstimmigen Beschluss des Kammervorstands.

Schaffen und Pflege von Kooperations- und Interaktionsmöglichkeiten unter Ziviltechniker(inne)n, der Leitfaden für Prüfingenieurwesen, die „Koordinationsstelle Baubehörde – Kammer“, die Öffnung der Weisungsdatenbank der Stadt Wien für

Ziviltechniker(inn)en sowie die konsensorientierte Entwicklung von Lösungen für aktuelle Herausforderungen sind nur einige Beispiele für das vorbildliche Wirken von DI Hermann Wedenig.

Auf europäischer Ebene denkt man darüber nach, die Lösungswege, die in der Ära Wedenig gemeinsam von Behörde, Wissenschaft und uns Ziviltechniker(inne)n für die große Frage der Bestandsbauten und der nicht zusammenpassenden Normungslage erarbeitet wurden, zu übernehmen. Als Leiter der Gruppe Behördliche Verfahren und Vergabe im Geschäftsbereich Bauten und Technik der Magistratsdirektion der Stadt Wien sowie u. a. Vorstandsvorsitzender des Österreichischen Instituts für Bautechnik

und Vizepräsident des Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereins nimmt DI Wedenig rege am Fachleben teil und ist hochgeschätzte Integrationsfigur.

„DI Wedenig hat stets ein offenes Ohr für Anliegen aus der Praxis generell und für Anliegen der Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker im Besonderen“, betonte Präsident DI Peter Bauer in seiner Festrede am 30. November 2016 im Wiener Erste Campus. Die Laudatio hielt Präsident Bauer gemeinsam mit DI Erich Kern, der bekräftigte: „Hermann Wedenig hat immer auf die besondere Bedeutung der Ziviltechniker hingewiesen. Sinngemäß hat er immer den Standpunkt vertreten: *Wozu haben wir die Ziviltechniker? Sie nehmen uns Arbeit ab! Darüber sollte die Behörde eigentlich froh sein und daher die Ziviltechniker unterstützen und ihnen helfen, Hindernisse bei dieser Arbeit aus dem Weg zu räumen.* Dafür rief er alle Rechts- und Sachverständigen auf diesem Gebiet zusammen und war bereit, wirklich alles – also auch das Gesetz – anzugehen und es zu verändern zu versuchen, wenn es einer guten Lösung im Wege stand. Wir freuen uns überhaupt nicht, dass Hermann Wedenig nun in Pension geht, aber wir freuen uns besonders, den Ehrenring unserer Kammer überreichen zu dürfen.“

—
Peter Bauer
Erich Kern
—
—

Der genormte Mensch

Normabweichungen darf es geben. Nur beim Berufszugang nicht?

Architekt(inn)en und Ingenieurkonsulent(inn)en sind in einem Umfeld tätig, in dem nicht nur befugte Ziviltechniker(inn)en arbeiten. Unter ihnen gibt es Planer(inn)en mit hervorragenden Qualitäten, die aufgrund ihrer Berufsbiografie die gesetzlichen Bestimmungen für die Aufnahme in unsere Kammer nicht erfüllen (können) oder über einen Gutteil ihrer Laufbahn nicht erfüllen konnten. Bekannte Beispiele aus der Vergangenheit sind die „Vorarlberger Baukünstler“ oder der Planer der Europäischen Zentralbank in Frankfurt.

Die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für W/NÖ/B hat sich daher dafür eingesetzt, Kolleg(inn)en den Zugang zur Ziviltechnikerprüfung in einem Sonderverfahren zu ermöglichen, wenn diese in ihrem bisherigen Schaffen hervorragende Qualitäten bzw. Bauten nachweisen können. Dieses im Ziviltechnikerrecht (ZTG) zu regelnde Zugangsverfahren wurde in Ausschüssen der bAIK erarbeitet, jedoch beim Kammertag per Abstimmung abgelehnt.

Wichtig war uns allen: Die Ziviltechnikerprüfung bleibt in jedem Fall notwendige Voraussetzung für die Befugnis.

Angesichts der Tatsache, dass diese qualitativ hervorragend arbeitenden Kolleg(inn)en „freiwillig“ oder „gezwungen“ Tätigkeiten innerhalb des Befugnisumfangs von Ziviltechniker(inne)n ausüben und damit in einem Konkurrenzverhältnis zur Ziviltechniker(inn)enschaft stehen, ist es für alle Beteiligten von Vorteil, künftig einen im ZTG verankerten alternativen Berufszugang für Kolleg(inn)en mit außergewöhnlichem Lebenslauf zu ermöglichen.

Die Kammervollversammlung W/NÖ/B hat sich mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, eine entsprechende Änderung des ZTG erneut beim Kammertag zur Abstimmung zu bringen, der dies im zweiten Anlauf am 13. Jänner 2017 auch befürwortet hat.

—
Arch. DI Franz Denk
Arch. DI Maria Langthaller
Arch. DI Bernhard Sommer
Arch. DI Johannes Maria Zeininger
—

Kammervollversammlung 2016

Engagierte Funktionäre + aktive Mitglieder = erfolgreiche KVV

Rekordteilnehmer(innen)zahl: Am 30. November 2016 trafen sich 296 Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker bei der Kammervollversammlung im Wiener Erste Campus zu richtungweisenden Entscheidungen. Ein Höhepunkt der Veranstaltung wurde gleich zu Beginn mit der feierlichen Verleihung des Goldenen Ehrenrings an Obersenatsrat DI Hermann Wedenig gesetzt (siehe Artikel links).

Über acht Stunden lang wurden wichtige Themen, die vor allem das öffentlichkeitswirksame Auftreten nach außen unterstützen sollen, ausführlich diskutiert. Die Projekte „Kammergebäude neu“ (im ORF-Funkhaus Argentinierstraße) und „Kammerbezeichnung neu“ (österreichweit als „Kammer der ZiviltechnikerInnen“) wurden mit überwältigender Mehrheit beschlossen. Das Beschlussprotokoll der Kammervollversammlung 2016 samt Abstimmungsergebnissen ist im Mitgliederbereich auf der Wissensplattform Link Arch+Ing unter „Kammervollversammlung/KVV-Beschlussprotokolle“ vollinhaltlich abzurufen. — NKP

Auf dieser Seite bekommen **Meinungen von Lesern und Leserinnen** und von **Funktionären und Funktionärinnen** Raum.

Um die Wortmeldungen zu strukturieren, haben wir einige Regeln aufgestellt. Leserbriefe dürfen nicht von Funktionären oder Funktionärinnen kommen. Wir wünschen uns von unseren Lesern Statements und ein Feedback zu Inhalten und zur Arbeit der Berufsvertretung.

Wir behalten uns vor, Leserbriefe zu kürzen bzw. diese in Auszügen wiederzugegeben. Das „freie Wort der Funktionäre“ gibt die persönliche Sichtweise Einzelner wieder und deckt sich nicht unbedingt mit der akkordierten Meinung der Berufsvertretung. Meinungen zu einzelnen Mitarbeitern oder Funktionären der Kammer werden nicht publiziert. Wir freuen uns auf Ihre Briefe. E-Mail: leserbrief@arching.at

Leserbriefe

Ein Diskussionsvorschlag zum neuen ZT-Logo

Die Vorstellung des neuen ZT-Logos in der Kammerzeitschrift „der Plan“ Nr. 39 und die – trotz widersprüchlicher Wortmeldungen – interessante Diskussion darüber bei der Vollversammlung am 30. November haben mich veranlasst, eigene Überlegungen zur allseits gewünschten Weiterentwicklung bzw. Adaptierung anzustellen.

Aus der Diskussion hat sich ergeben, dass das neue Logo bzw. Corporate Design der Ziviltechniker, das in Zukunft von allen Kammerbereichen verwendet werden soll, einprägsam und kurz sein und nach Möglichkeit die zwei maßgeblichen ZT-Gruppen abbilden sollte. Der jeweilige Kammerbereich (vier Länderkammern, Bundeskammer) müsste dabei nicht im Vordergrund stehen. Bezüglich einer allenfalls geschlechtergerechten Schreibweise gab und gibt es natürlich unterschiedliche Positionen, doch könnte durchaus der Auffassung zugestimmt werden, dass dies bei einem Corporate Design nicht im Vordergrund steht. Aufgrund dieser Überlegungen möchte ich mit beigefügten Darstellungen einen Vorschlag für die Inhalte (bzw. das Wording) der für unterschiedliche Zwecke erforderlichen Sujets zur Diskussion stellen:

1. Ausgangspunkt für alle Sujets ist das vom Grafikunternehmen „Weiberwirtschaft“ anlässlich eines Wettbewerbs entwickelte zt-Signet. Dieses wird als Corporate Design für alle weiteren Sujets verwendet, kann aber auch für sich alleine stehen.

2. Der Doppelpunkt neben dem zt-Signet bietet sich dafür an, danach in gleicher Farbe die beiden ZT-Gruppen/Sektionen, also Architekten und Zivilingenieure (früher Ingenieurkonsulenten, nicht nur Ingenieure), namentlich anzuführen; im Normalfall ohne geschlechtergerechte Schreibweise.

Durch die gleichrangige Aufzählung der beiden Sektionen in Verbindung mit dem dominierenden zt-Signet ergibt sich das eigentliche zt-Logo, das die Zusammensetzung der Ziviltechnikerschaft auch visuell verdeutlicht.

3. Für die Kenntlichmachung offizieller Mitteilungen kann unter dem zt-Logo das Impressum des jeweiligen Kammerbereichs, ergänzt durch den österreichischen Bundesadler, angeführt werden.

Das Impressum kann (in einer Aussendung, einem Plakat, bei einem Zeitungstitel etc.) aber durchaus – je nach Situation flexibel – auch an anderer Stelle platziert werden (beispielsweise bei einer Kopfzeile das zt-Logo links, das Impressum rechts; oder traditionell am unteren Rand; oder ...).

Beim Impressum (= Darlegung des amtlichen Kammerbereichs) besteht nunmehr die durchaus sinnvolle Möglichkeit einer geschlechtergerechten Schreibweise (beispielsweise „Ziviltechniker/-innen“) und es ist davon auszugehen, dass sich damit alle Kammermitglieder korrekt vertreten bzw. angesprochen fühlen. Eine nochmalige Aufzählung der Kammersektionen (ArchitektInnen, ZivilingenieurInnen o. Ä.) erscheint hier nicht mehr notwendig, weil davon auszugehen ist, dass in einer Aussendung in der Regel ohnehin das zt-Logo gemäß Punkt 2 prominent vorangestellt wird (in einer Kopfzeile oder Überschrift etc.). Insofern erscheint auch bei einem allein stehenden Impressum ein nochmaliges Anführen des zt-Signets gemäß Punkt 1 entbehrlich.

4. Das zt-Signet kann natürlich auch mit der Bezeichnung einer Serviceeinrichtung kombiniert werden, beispielsweise mit der Bezeichnung „Forum“ für die derzeitige Ausbildungs- und Berufsförderungseinrichtung der Grazer Kammer oder der Bezeichnung „Akademie“ für die Bildungs- und Dienstleistungseinrichtung der Wiener Kammer. Ausdrücklich angemerkt sei, dass sich meine Vorschläge nur auf die Inhalte der für unterschiedliche Zwecke notwendigen Sujets beziehen. Die grafische Gestaltung, ausgehend vom zt-Signet, wäre selbstverständlich den Grafikern zu überlassen.

Arch. DI Peter Hudritsch



Corporate Design
zt-Signet



CD
zt-Signet mit Zuordnung
zt-Gruppen/Sektionen
zt-Logo



CD
zt-Logo
mit Impressum
Länderkammer(n)



CD
zt-Logo
mit Impressum
Bundeskammer

Verbesserungsvorschläge unserer Mitglieder:
Die Kammervollversammlung sagte Ja zum „Logo neu“, aber auch zu seiner Weiterentwicklung.

Vielen Dank für die bei uns eingegangenen Verbesserungsvorschläge. Gemäß Beschluss des Bundesvorstands wurde die Erstellung des Logos in einem Wettbewerb ausgeschrieben und unter fachkundiger Begleitung der vorliegende Vorschlag ausgewählt. Beschlüsse, ein gemeinsames Logo, eine Trademark zu erarbeiten, wurden in jeder Funktionsperiode gefasst, umgesetzt wurden sie noch nie! Nun haben das erste Mal alle Länderkammern und die BAIK der Verwendung zugestimmt. Vorschläge zur Verbesserung des Logos werden wir gemäß Beschluss der Kammervollversammlung in die Bundesvorstandssitzungen mitnehmen.
— DI Peter Bauer

Zum Projekt Intercontinental

—
Sehr geehrter Herr Architekt Mayrhofer, liebe Herren und Damen KollegInnen!

Gratuliere!

Es ist sehr erfreulich, dass sich die Kammer zu den Missständen positioniert und öffentlich auftritt und nicht zugunsten allfälliger Bauaufträge kneift.

Das Versagen der Stadtpolitik im vorliegenden Fall ist unsäglich, die Vorgangsweise der Investoren perfide, aber eben ungebremst und die Stadt lässt sich horrenden Gewinne nicht einmal gehörig abgelten. Ich bin zwar ein Ex-Arch+Ing-Mitglied und führe nunmehr ein Ingenieurbüro für Landschaftsarchitektur, aber Inhalte und Ziele im Stadtraum und in der Planungspolitik sind gleich geblieben. Es geht um die gerechte Stadt und den gerecht verteilten Stadtraum – ganz wesentlich auch um den öffentlichen Freiraum! Ein Schulterchluss über Kammer- und Disziplinengrenzen hinweg macht daher Sinn.

Mit freundlichen Grüßen

—
Univ.-Prof. DI Lilli Lička
Institut für Landschaftsarchitektur
BOKU Wien

Kammerbezeichnung neu

„Kammer der ZiviltechnikerInnen“

Neue, bundesweit einheitliche Kammerbezeichnung.

In den letzten Jahren werden unsere Anliegen von den Medien, aber auch von politischen Entscheidungsträgern stärker wahrgenommen: Durch diese Professionalisierung unserer Arbeit ist die Überführung der Wohlfahrtseinrichtungen in die staatliche Sozialversicherung gelungen, konnten wir ein neues Normengesetz initiieren und waren – als ein Beispiel unter vielen – auch beim Thema „Handysignatur“ präsent.

Ein Hindernis auf diesem Weg der Professionalisierung ist unsere sperrige Kammerbezeichnung: Für die mediale Berichterstattung ist „Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer“ einfach zu lange: Journalist(inn)en verkürzen den Begriff meist auf „Architektenkammer“.



Kammer der ZiviltechnikerInnen |
ArchitektInnen und IngenieurInnen
Wien, Niederösterreich und
Burgenland



Die Grafikerinnen der Agentur „Weiberwirtschaft“ aus Innsbruck kreierten das neue ZT-Logo.

Gelegentlich – zum Beispiel bei der oben erwähnten Berichterstattung zur Handysignatur – wird auch die Bezeichnung „Ingenieurkammer“ verwendet. Der Begriff „Ingenieurkonsulent“ ist demgegenüber – auch unter Journalist(inn)en und Entscheidungsträger(inne)n – unbekannt geblieben.

Insider wissen natürlich trotz der unterschiedlichen Bezeichnungen, wer gemeint ist. Unsere Bezeichnungsverwirrung verhindert aber, dass unsere Aktivitäten von ei-

ner breiteren Öffentlichkeit wiedererkannt werden und sich so eine Marke herausbildet.

Andere Interessenvertretungen haben dies schon längst erkannt und ihre Bezeichnungen entsprechend verkürzt: Aus der „Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“ wurde die „Wirtschaftskammer“, die „Kammer für Arbeiter und Angestellte“ wird mit „Arbeiterkammer“ abgekürzt.

Nach langen internen Diskussionen haben auch wir uns zum bundesweit einheitlichen Namen „Ziviltechnikerkammer“

durchgerungen. Diese Veränderung betrifft selbstverständlich nur die Bezeichnung der Interessenvertretung, nicht auch der einzelnen unter ihrem Dach zusammengefassten Berufe. Auch die Verkürzung auf „Wirtschaftskammer“ hat ja die Bezeichnung der einzelnen in ihr vertretenen Berufe (Unternehmensberater, Tischler ...) nicht verändert.

Aus Sicht der Bundeskammer ist es jedenfalls sehr erfreulich, dass die Kammervollversammlung in Wien ein bundesweit einheitliches Auftreten – und damit auch die Herausbildung einer wiedererkennbaren Marke – unterstützt.

—
Christian Aulinger
Rudolf Kolbe



Projekte unserer Mitglieder auf wien.arching.at. Firmengebäude Kampichler in NÖ; Nominierung Staatspreis Architektur 2016 – Industrie und Gewerbe. Architektur: gerner+gerner plus; Foto: Matthias Raiger

Urheberrecht

Das Recht auf den Namen

Informationsmehrwert von Bildtexten durch Namensnennung von Architekt(inn)en. Sie haben das Recht darauf!

Das Namensnennungsrecht der Ziviltechniker(innen) betrifft wohl primär Architekt(inn)en, es ist aber durchaus möglich, dass auch Ingenieurkonsulent(inn)en oder Zivilingenieure/-ingenieurinnen ein Werk der Baukunst schaffen und damit das Urheberrechtsgesetz (UrhG) Anwendung findet. Vor mittlerweile mehr als drei Jahren hat die Kammer einen diesbezüglichen Musterprozess unterstützt, der im Sinne der Architektenschaft positiv geendet hat. Der Rechtsanspruch ist da, die Umsetzung in der Praxis lässt immer noch zu wünschen übrig. Die Kammer startet daher erneut eine Sensibilisierungs- und Informationsoffensive zur Beachtung des Urheberrechts. Bauträger, Auftraggeber und Medien werden er sucht, die legitimen Interessen und Rechte

der Ziviltechniker(innen) zu unterstützen bzw. umzusetzen.

Grundsätzlich sind die Verwertungsrechte, somit auch das Vervielfältigungsrecht in Form von Abbildungen, den Urhebern vorbehalten. Das UrhG macht unter dem Titel der freien Werknutzung allerdings eine Ausnahme: Es ist zulässig, Werke der Baukunst zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Gebäude dürfen also u. a. fotografiert werden (= „Freiheit des Straßenbildes“). Die „Freiheit des Straßenbildes“ schmälert jedoch nicht das Recht der Urheber auf Namensnennung, das sich auch auf Abbildungen eines Gebäudes bezieht. Ihr Name sollte – so wie jener von Fotograf(inn)en – bei der Abbildung angeführt werden. Etwa in der Form, wie es die Kammer bei den Headerbildern mit den Projekten ihrer Mitglieder auf der Website handhabt: (© F: Name Fotograf(in) / A: Name Architekt(in)).

Rechtsfolgen der Verletzung des Namensnennungsrechts: Der Urheber kann sein Recht mittels gerichtlicher Klage durchsetzen und auch eine Veröffentlichung des

Urteils in jenem Medium, das sein Namensrecht verletzt hat, einklagen. Wir appellieren daher an alle Partner, unser Anliegen zu unterstützen, damit die Namen der Architekt(inn)en als kreative Partner in den Bildunterschriften zukünftig gebührend angeführt werden. Ausführliche Informationen zum Musterprozess und zur generellen Rechtslage wie auch Mustertexte, die genutzt werden können, wenn die Planenden nicht genannt werden, finden sich im Servicebereich auf unserer Website unter: http://wien.arching.at/service/rechtsservice/namensnennungsrecht_von_architektinnen.html

Christoph Tanzer

Vergabe/Wettbewerbe

Wettbewerbe im Vergaberecht

Bei baukünstlerischen Aufgaben sollte zur Sicherung von Qualität und Transparenz beim Planen und Bauen kein Weg am Wettbewerb vorbeiführen.

Die besondere Stellung, die dem Wettbewerb im Vergaberecht zukommt, lässt sich schon daran erkennen, dass dieser im Bundesvergabegesetz nicht zusammen mit den Verfahren zur Vergabe von Aufträgen aufgezählt wird. Vielmehr wird dem Wettbewerb als besonderer Verfahrensart eine eigenständige Bestimmung gewidmet. Im Gegensatz zu herkömmlichen Vergabeverfahren zielen Wettbewerbe nämlich nicht primär auf die Vergabe von Aufträgen ab. Bei Realisierungswettbewerben erfolgt diese vielmehr erst in einem im Anschluss an das Wettbewerbsverfahren stattfindenden Verhandlungsverfahren mit der Gewinnerin oder

dem Gewinner. Die Zielsetzung des Wettbewerbs ist speziell auf die Verschaffung eines Plans oder einer Planung zugeschnitten, um den besten Lösungsansatz für das konkrete Projekt zu finden. Da die Aufgabenstellung bei dieser Verfahrensform noch nicht im Detail vorliegen muss, können ungeahnte Qualitäten und innovative Lösungswege zutage treten. Zudem entfällt für den zukünftigen Auftraggeber die aufwendige Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses. Nicht zuletzt deswegen sind Wettbewerbe, insbesondere im architektonischen Bereich, das geeignetste Instrumentarium, um konkurrierende Pläne ausschließlich nach sachlichen Kriterien unter Beiziehung von Experten zu vergleichen und so eine rein auf Qualität beruhende Entscheidung treffen zu können.

Die Durchführung eines Architekturwettbewerbs dient dabei keineswegs nur der Architektenschaft. Zunächst nützt sie den Interessen des Bauherrn, der so die beste Lösung zu wirtschaftlichen Bedingungen findet. Durch den Wettbewerb wird ein Wettstreit unter den Architekten er-

zeugt, der sowohl für die Qualität als auch für die Wirtschaftlichkeit der Lösungsvorschläge förderlich ist. In welcher Dienstleistungsbranche sonst erhält ein Auftraggeber von den besten Unternehmern in hunderten Stunden akribisch ausgearbeitete Lösungsvorschläge für seine Fragestellung, wobei die Ausgaben für ihn in der Regel nur einen Bruchteil der Aufwendungen ausmachen, die von den potentiellen Auftragnehmern aufgewendet werden? Neben den Auftraggebern profitieren aber auch unsere Mitglieder. Besonders Berufseinsteiger haben durch innovative Wettbewerbsarbeiten die Chance, einen größeren Planungsauftrag zu akquirieren. Da durch die Verfahrenswahl auch renommierte Architekten gezwungen sind, sich mit dem aufstrebenden Nachwuchs zu messen, sind Wettbewerbe auch ein wichtiger Impulsgeber für die künstlerische und kulturelle Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Architektur und des Städtebaus und erhöhen zudem den Qualitätsgewinn des Bauherrn und der Allgemeinheit. Da Architekturwettbewerbe besonders bei großen

Namensnennung künftig im „Immobilien Magazin“



Foto: Gerhard Rodler

Bei Fotos weiß das jedes Kind, zumindest jeder in einem Medienbetrieb: Jeder professionelle Fotograf hat nicht nur das Recht auf Honorar für seine geleistete fotografische Arbeit, sondern auch auf die Namensnennung bei Veröffentlichungen. Bei den Architekten ist das – noch – nicht ganz so. Auch wenn das Recht auf die Namensnennung bei Veröffentlichung genauso den Architekten zusteht: In der medialen Praxis sieht das leider nicht immer so aus.

In der Praxis der täglichen Redaktionsarbeit unterbleibt viel zu oft die Nennung des Architekten bei der Veröffentlichung eines Projektbildes. Meist deshalb, weil von den Bauträgern oder Maklern, von denen diese Bilder zuallermeist stammen, so gut wie immer der Name des Fotografen angeführt wird, die Nennung des Architekten fällt bei den Informationen zum jeweiligen Bild indessen unter den Tisch. Fast jede Produktion hat einen enormen Zeitdruck. Meist fehlen dann die personellen und zeitlichen Ressourcen, um auf die Suche nach dem architektonischen Schöpfer zu gehen. Auch wenn das zumeist ein echter Informations-Mehrwert wäre! Eine Idee: Statten Sie doch proaktiv die Redaktionen mit Bildern der von Ihnen „geschaffenen“ Bauwerke aus – mit Nennung Ihres Büros und des Fotografen. Ich bin überzeugt, dies würde viele „Unterlassungssünden“ im Keim ersticken.

Gerhard Rodler
Herausgeber des „Immobilien Magazins“

Baupolizei MA 37

A G'schicht vom G'richt

Entscheidungen des VGW und des VwGH zu Schutzzonen.

Die Baubehörde erteilt im Februar 2011 eine Baubewilligung für ein Neubauprojekt. Der Gemeinderat verhängt im Februar 2011 für das Gebiet eine zeitlich begrenzte Bausperre (§ 8 Abs. 2 BO). Im Mai 2011 wird eine Abbruchbewilligung für ein Gebäude auf dieser Liegenschaft beantragt. Die BOB versagt diese und stützt sich auf einen Beschluss des Gemeinderatsausschusses für Stadtentwicklung vom Juli 2011, wonach der Abbruch wegen Erhaltungswürdigkeit des Gebäudes und die vorgesehene Einbindung dieses Ensembles in eine Schutzzone mit den Zielen der Stadtplanung nicht vereinbar sei. Am 24. März 2014 setzt der Gemeinderat eine Schutzzone fest und betont den Stellenwert dieses Gebäudes für dieses Ensemble. Der VwGH hebt im Februar 2015

den Bescheid auf und sagt aus, dass die in § 8 Abs. 2 BO genannte Stellungnahme des Gemeinderatsausschusses ein Beweismittel ist, zu dem Parteiengehör einzuräumen ist und das entkräftet werden kann. Die für einen Neubau erteilte Baubewilligung inkludiere nicht den Abbruch eines allfälligen Altbestands in Gebieten mit Bausperre ebenso wie in Schutzzonen.

Das VGW bewilligt im Juli 2016 den Abbruch und folgt den vom Antragsteller vorgelegten Gutachten. Dazu hält es fest, dass die MA 19 anlässlich der Baubewilligung keine Einwände erhoben habe und sich demgegenüber nunmehr gegen den Abbruch ausspreche.

Die Baubehörde erhebt im August 2016 außerordentliche Amtsrevision samt Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, da das VGW bei seiner Beurteilung einem ganz grundlegenden Missverständnis unterliege, zumal es sich bei Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsver-

fahren handle. Im September 2016 weist der VwGH die Amtsrevision zurück. (VGW 11.7.2016, VGW-111/005/3475/2015-33; VwGH 24.2.2015, 2013/05/0121; 19.9.2016, Ra 2016/05/0088-4)

Gerald Fuchs



Mag. Gerald Fuchs

Obermagistratsrat, Leiter der Stabsstelle Rechtsreferat MA 37 (Baupolizei), Experte für Legistik und Rechtsfragen im Wiener Baurecht

Verträge

Sicherstellung bei Bauverträgen

Das Sicherstellungsrecht steht Ziviltechniker(inne)n zu und kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden!

Am 1. Jänner 2007, also vor mittlerweile bereits zehn Jahren, ist das unabdingbare (!) Sicherstellungsrecht des § 1170b ABGB in Kraft getreten. In Anspruch genommen wurde es offenbar selten. Das könnte sich nach einer neuen OGH-Entscheidung aber vielleicht ändern.

Was sagt das Gesetz? Gemäß § 1170b ABGB kann der Unternehmer eines Bauwerks, einer Außenanlage zu einem Bauwerk oder eines Teils hiervon vom Besteller ab Vertragsabschluss für das noch ausstehende Entgelt eine Sicherstellung bis zu 20 Prozent des vereinbarten Entgelts, bei kurzfristig zu erfüllenden Verträgen bis zu 40 Prozent des vereinbarten Entgelts verlangen. Als Sicherstellung können Bargeld, Bareinlagen, Sparbücher, Bankgarantien oder Versicherungen dienen. Und wenn der Besteller die Sicherstellung nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig leistet, kann der Unternehmer seine Leistung verweigern und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist die Vertragsaufhebung erklären. So weit das

Gesetz, das grundsätzlich dem Schutz des vorleistungspflichtigen Werkunternehmers dient und Insolvenzrisiken im Bau- und Baunebengewerbe vermindern soll.

Auf § 1170b ABGB können sich auch Ziviltechniker(innen) berufen, die auf Basis eines Werkvertrags zum Beispiel Planungsleistungen für ein Bauwerk erbringen. Kein Sicherstellungsrecht hingegen besteht, wenn man „nur“ mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt worden ist. Und von zwei „besonderen“ Auftraggebergruppen kann eine Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB überhaupt nie verlangt werden: von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Konsumenten.

Der häufig auftretende Fall, dass ein Auftraggeber mit dem Argument der mangelhaften Leistung nicht zahlt, war Ausgangspunkt eines Sachverhalts, der jetzt vom OGH entschieden wurde (1 Ob 107/16s): Nachdem die Zahlung der Teilschlussrechnung verweigert wurde, verlangte die Auftragnehmerin 20 Prozent als Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB. Die Sicherstellung wurde innerhalb der gesetzten Frist nicht geleistet, worauf die Auftragnehmerin die Vertragsaufhebung erklärte. Im Gerichtsverfahren wurde u. a. eingewendet, dass das Sicherstellungsbegehren rechtsmissbräuchlich erhoben worden sei. Der OGH hat, zu-

sammengefasst, wie folgt entschieden: Die Obliegenheit des Werkbestellers, auf Verlangen eine Sicherstellung zu geben, wird mit dem Vertragsabschluss begründet und besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts. Die Auftragnehmerin konnte sich auf § 1170b ABGB stützen. Der Werklohn wird mit Auflösung des Vertrags fällig, das Argument einer mangelhaften Leistungserbringung kann nicht mehr entgegengehalten werden. Abzuziehen vom Werklohn ist lediglich jener Aufwand, der entstanden wäre, hätte die Auftragnehmerin selbst die Mängel behoben. Das Rechtsinstrument der Sicherstellung hat mit dieser Entscheidung zweifelsohne noch an Stärke gewonnen.

Abschließend nochmals zur Klarstellung: Das Sicherstellungsrecht steht auch Ziviltechniker(inne)n zu, es kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden und steht in jeder Phase zur Verfügung, unabhängig davon, ob sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers ändern oder nicht.

Christoph Tanzer

Medienpräsenz

ORF-Doku über Ingenieurkonsulent(inn)en

„Das Ding mit dem Ing“, so lautet der Titel der neuen ORF-Dokumentation über Ingenieurkonsulent(inn)en der Kammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland, die am 1. November 2016 auf ORF 2 erstausgestrahlt wurde. Falls Sie die Sendung verpasst haben, können Sie sie sich jederzeit in Ruhe auf unserer Website ansehen. ORF-Redakteurin Margarita Pribyl begleitete Ziviltechniker(innen) oder, wie sie sie nennt, „die unsichtbaren Helfer“ bei ihrer täglichen Arbeit und der spannenden Suche nach innovativen Lösungen, die Wiener(inne)n das tägliche Leben erleichtern.

Auszug aus dem ORF-Programmhinweis: „In jedem Ding steckt ein Ing“, so lautet ein beliebtes Bonmot unter Techniker(inne)n.



Die Vielfalt der Befugnisse stand im Mittelpunkt der ORF-Dokumentation und klärte über das umfangreiche Know-how unserer Mitglieder auf.

Und es steckt auch wirklich hinter jedem Ding, das wir im Alltag benutzen, technisches Know-how. Ob es sich um Trinkwasser, Licht, Heizung oder Müll handelt: es sind Ziviltechniker(innen), die im Hintergrund dafür sorgen, dass das Leben in Wien reibungslos abläuft. Die „Crème de la Crème“ sind dabei „Ingenieurkonsulent(inn)en“. Sie sind „technische Notare“, die besonders viel Verantwortung übernehmen und Gutachten erstellen, auf die man – im wahrsten Sinn des Wortes – bauen kann.

Michaela Ragoßnig-Angst

Recht kompakt

Verjährung von Honorarforderungen bei Teilleistungen

Forderungen verjähren im Allgemeinen nach drei Jahren, weshalb eine zeitnahe Rechnungslegung und eine allenfalls gerichtliche Geltendmachung notwendig sind. Gerade bei der Betreuung von längeren Bauvorhaben kann die Verjährung zu Diskussionen führen.

Im Zusammenhang mit einer speziellen Regelung zur Verrechnung des ÖBA-Honorars hat der Oberste Gerichtshof wiederholt festgestellt, dass die Verjährung erst mit der Fälligkeit der Schlussrechnung beginnt (OGH 26.7.2016, 9 Ob 32/16w). Begründet wurde dies damit, dass die Verrechnung einzelner Teilleistungen nach prozentuellem Baufortschritt keine von einander unabhängigen Leistungen betrifft. Es handelt sich dabei um Abschlagszahlungen auf das Schlussrechnungshonorar. Die Verjährung beginnt erst mit der Fälligkeit der Schlussrechnung und nicht mit der Fälligkeit der Abschlagsrechnung. Aus diesem Grund ist die Entscheidung auch für die Verrechnung von Architektenleistungen gemäß den HOA-Teilleistungen einschlägig, da diese nach Planungsfortschritt erfolgen.

Die Ansicht des OGH schützt daher vor einer (übereilten) Klagsführung in einem laufenden Vertragsverhältnis. Ein Dienstleister, der ein Bauvorhaben betreut, kann daher strittige Teilrechnungen bis zur Schlussrechnung „ruhen“ lassen und diese bis zum Ende der Verjährungsfrist (im Allgemeinen drei Jahre) nach Fälligkeit der Schlussrechnung gerichtlich geltend machen. Es bleibt somit ausreichend Zeit, um eine einvernehmliche Lösung nach Abschluss aller inhaltlichen Arbeiten herbeizuführen.

Haftung für Prozesskosten

Vielfach entbrennt ein Rechtsstreit zwischen Bauherren und Bauunternehmen aufgrund nachträglich steigender Baukosten. Eine besondere Rolle kann dabei dem Architekten bzw. den sonstigen Projektbeteiligten (Sachverständige etc.) zukommen, wenn sie dem Bauherrn gegenüber den Ernst der Lage nicht offenlegen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Architekt für seine Baukostenschätzung vehement einsteht, eine gerechtfertigte Baukostenerhöhung ablehnt und sich am Ende das Bauunternehmen gegen den Bauherrn mit beachtlichen Mehrkostenforderungen gerichtlich dennoch durchsetzt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Architekt gegenüber dem Bauherrn offenlegen muss, wenn seine Baukostenschätzung nicht mehr haltbar ist (OGH 18.7.2002, 3 Ob 53/02v).

In einem solchen Fall haftet der Architekt zwar nicht für die Mehrkosten an sich, wohl aber für die Prozesskosten des Bauherrn; wirtschaftlich betrachtet, können die Prozesskosten aber beträchtlich sein. Angesichts aufwendiger Bauprozesse unter Heranziehung von Sachverständigen, einer Vielzahl von projektbeteiligten Zeugen etc. können die Prozesskosten sogar den Streitwert (= Mehrkosten) erreichen. Empfehlenswert ist es daher, dem Auftraggeber die wirtschaftliche Lage eines Bauvorhabens möglichst ungeschönt und realistisch darzulegen. Projektbeteiligte, die „realitätsfremde“ Begehrligkeiten beim Bauherrn schüren, können letztlich für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden.

Sandro Huber

Tipp

Registrierkasse – was ist bis zum 1. April 2017 zu tun?

Ab 1.4.2017 muss jede Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz vor Manipulation ausgestattet sein. Der aktive Manipulationsschutz ist am Beleg als QR-Code erkennbar. Der QR-Code beinhaltet einen Signaturwert, der für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkasse erforderlich ist. Damit werden die Barumsätze chronologisch miteinander verknüpft. Eine Datenmanipulation würde diese geschlossene Barumsatzkette unterbrechen und ist damit nachweisbar. Im Folgenden ein erster Überblick über die jeweiligen Schritte zur Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse. Gerne unterstützt Sie der Steuerberater Ihres Vertrauens dabei.

Beschaffung der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit

Signaturkarten (i. d. R. ein Mikrochip) und eventuell auch ein Kartenlesegerät können beim zugelassenen Vertrauensdiensteanbieter (A-Trust GmbH, e-commerce monitoring GmbH oder PrimeSign GmbH) bezogen werden. Achtung: Das kann wegen Lieferschwierigkeiten einige Zeit dauern. Bitte umgehend veranlassen!

Initialisierung der manipulationssicheren Registrierkasse

Die vorhandene elektronische Registrierkasse wird mittels eines Softwareupdates auf den technischen Stand gebracht, der die Ini-

tialisierung und damit die Herstellung einer Verbindung zwischen Registrierkasse und Signaturkarte ermöglicht. Sie erhalten dann einen Code, den sogenannten AES-Schlüssel. Die bis dahin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle sind im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern und aufzubewahren.

Erstellung des Startbelegs

Unmittelbar nach der Initialisierung der Registrierkasse ist ein Startbeleg zu erstellen. Dafür wird ein Geschäftsvorfall mit dem Betrag von € 0 (null) in der Registrierkasse erfasst.

Registrierung über FinanzOnline

Die Signaturkarte und die manipulationssichere Registrierkasse sind über FinanzOnline zu registrieren. Dafür steht eine dialoggeführte Eingabemaske zur Verfügung. Unternehmer mit eigenem FinanzOnline-Zugang können diese Registrierung selbst vornehmen oder können von ihrem Steuerberater einen sogenannten Registrierkassen-Webservice-User eingerichtet bekommen. Gerne übernimmt die Registrierung auch Ihr steuerlicher Vertreter. Folgende Daten sollten für die Registrierung bereitgehalten werden:

- Art der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
- Seriennummer der Signatur- bzw. Siegelerstellungseinheit
- Name des Vertrauensdiensteanbieters

- Kassenidentifikationsnummer der Registrierkasse
- AES-Schlüssel der Registrierkasse

Prüfung des Startbelegs mittels BMF Belegcheck-App

Mit einer Überprüfung des Startbelegs wird sichergestellt, dass die Inbetriebnahme der Sicherheitseinrichtung der Registrierkasse ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Mit der BMF Belegcheck-App können der maschinenlesbare Code (QR-Code) des Startbelegs und alle weiteren Belege des eigenen Unternehmens gescannt und geprüft werden. Dabei werden Daten über FinanzOnline herangezogen, um die Gültigkeit der Signatur auf den Belegen feststellen zu können. Das Ergebnis wird unmittelbar am Display des Smartphones oder Tablets mit einem weißen Häkchen auf grünem Grund angezeigt. Wichtig ist, dass vor der ersten Anwendung der BMF Belegcheck-App diese durch Eingabe des Authentifizierungscodes aus der FinanzOnline-Registrierung freigeschaltet wird.

Startbelegprüfung ergibt einen Fehler

Ergibt die Startbelegprüfung einen Fehler – es erscheint ein weißes Kreuz auf rotem Grund auf dem Display –, gilt es zunächst zu überprüfen, ob alle Daten korrekt erfasst wurden. Nach Korrektur der Eingaben kann der Startbelegprüfungsvorgang wiederholt werden. Sollten weiterhin Fehler auftreten, empfiehlt es sich, Kontakt mit dem Kassenhändler oder dem Steuerberater aufzunehmen.

Noch einige Hinweise für den laufenden Betrieb der manipulationssicheren Registrierkasse:

- Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag € 0 (null), die zum Monats- bzw. Jahresende zu erstellen sind. Der Jahresbeleg ist zusätzlich auszudrucken bzw. elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels BMF Belegcheck-App zu prüfen.
- Das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkasse ist jedenfalls quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern und sieben Jahre aufzubewahren.
- Bei Ausfall oder Verlust einer Registrierkasse sind Geschäftsvorfälle auf einer anderen Registrierkasse zu erfassen oder händische Belege zu erstellen, die dann nacherfasst werden.
- Dauert der Ausfall einer Registrierkasse länger als 48 Stunden, müssen Beginn und Ende des Ausfalls oder die gänzliche Außerbetriebnahme binnen einer Woche über FinanzOnline gemeldet werden.

Die Machbarkeit der einzelnen Umsetzungsschritte nach bestem Wissen und Gewissen bleibt abzuwarten.

Christian Klausner



Mag. Christian Klausner

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei HFP Steuerberatungs GmbH. Er ist Spezialist für Ziviltechniker und Freiberufler sowie für Bauträger und Baugewerbe. Info: www.hfp.at

Steuer kompakt

Investitionszuwachsprämie ab 2017

Als eine Maßnahme zur Stärkung der privaten Investitionen soll wieder eine Investitionszuwachsprämie, dieses Mal jedoch nur für KMUs, eingeführt werden. Gefördert werden sollen neu angeschaffte, aktivierungspflichtige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens (ausgenommen u. a. Pkw und Grundstücke) in den Jahren 2017 und 2018. Der Investitionszuwachs berechnet sich nach dem Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre. Auch wenn die Gesetzgebung noch abzuwarten ist, sollte vorsichtshalber geprüft werden, ob größere geplante Investitionen nicht in das nächste Jahr verschoben werden können.

Automatisierte Übermittlung von bestimmten Sonderausgaben ab 2017

Ab dem kommenden Jahr können bestimmte Sonderausgaben nicht mehr einfach in die Steuererklärung eingetragen werden, sondern werden bei der Veranlagung nur dann berücksichtigt, wenn die jeweilige Organisation die Daten über FinanzOnline an das Finanzamt gemeldet hat. Unter die Meldepflicht fallen verpflichtende Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften, Spenden an begünstigte Spendenempfänger und Feuerwehren, Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung und den Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Zuwendungen an ausländische Organisationen können wie bisher in der Steuererklärung berücksichtigt werden. Auch Spenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen nicht der Übermittlungspflicht. Sonstige Zahlungen an Versicherungen, Zahlungen für Wohnraumschaffung und -sanierung, Rentenzahlungen oder Steuerberatungskosten unterliegen ebenfalls nicht diesem neuen Regime.

Handwerkerbonus 2017

Privatpersonen (sowohl Eigentümer als auch Mieter) können für ab dem 1.6.2016 von gewerbeberechtigten Handwerkern erbrachte Leistungen, die den eigenen Wohnbereich im Inland betreffen, eine Förderung in Höhe von 20 % beantragen. Die maximal förderbaren Kosten pro Jahr betragen netto € 3.000, die Förderung daher bis zu € 600 pro Jahr. Da der für eine Verlängerung maßgebliche Grenzwert des Wirtschaftswachstums unterschritten wurde, hat das BMF bekanntgegeben, dass der Handwerkerbonus auch für das Jahr 2017 gewährt wird.

Senkung DB auf 4,1 %

Der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (DB) wird mit 1.1.2017 von 4,5 % auf 4,1 % abgesenkt. Eine weitere Senkung auf 3,9 % wird ab 1.1.2018 wirksam.

Steuroptimierung durch Forschungsprämie

Für bestimmte Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung können Unternehmer mit betrieblichen Einkünften unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform eine Forschungsprämie in Höhe von 12 % in Anspruch nehmen. Dies gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2016 beginnen; davor betrug die Forschungsprämie 10 %. Von dieser steuerlichen Prämienbegünstigung umfasst ist sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch in Auftrag gegebene Forschung („Auftragsforschung“). Diese Unterscheidung ist insofern wesentlich, als für die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Forschungsprämie vorgesehen sind.

Christian Klausner

Kreative Menschen brauchen...

Fordern Sie unsere kostenlose Broschüre an:

christian.klausner@hfp.at



...individuelle Beratung.

Wir sind die Steuerspezialisten für Ziviltechniker. Beratung bedeutet für uns: individuell | persönlich | kreativ

Schaffen wir gemeinsam Raum...

...für Ihre Pläne!

HFP Steuerberatungs GmbH
Beatrixgasse 32, 1030 Wien
T +43 (1) 716 05-731
www.hfp.at | christian.klausner@hfp.at

HFP
Steuerberater

Newcomer

Weiterhin präsent und offen

Dem interdisziplinären Ausschuss Newcomer ist es ein großes Anliegen, Kolleg(inn)en den Weg in die Selbständigkeit zu erleichtern, den Zugang zur Berufsgruppe zu vereinfachen und gleichzeitig attraktiver zu gestalten. Die 2016 gestartete Info-Offensive an den Universitäten wird fortgeführt. In politischer Hinsicht gilt es, gemeinsam mit den Kammergremien, den neuen Status der Anwärter(innen) genau zu definieren und hier eine sinnvolle und qualitative Integration in alle Tätigkeiten der Kammer festzulegen. Neue Informationsmaterialien und eine weitere Optimierung der Homepage mit überarbeiteten FAQs sollen angehende Ziviltechniker(innen) beim Eintritt in die Berufsgruppe sowie während der ersten Jahre der Berufsausübung unterstützen. Intensiv gearbeitet wird außerdem am einheitlichen neuen Auftritt, passend zur vom Ausschuss Newcomer unterstützten neuen und zukunftsweisenden Kammerbezeichnung. Wir streben die Intensivierung der Beziehungen zu den anderen Länderkammern an, um verstärkt gemeinsame Ziele und Perspektiven für junge Ziviltechniker(innen) entwickeln zu können. In Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Ziviltechnikerinnen wird an einem neuen Mentoring-Programm gearbeitet, das noch in diesem Frühjahr starten wird. In Planung ist auch ein neues freies Diskussionsformat für angehende Ziviltechniker(innen), um zur weiteren Öffnung der Länderkammer Wien beizutragen und selbständiges, eigenverantwortliches Arbeiten junger Entrepreneure bestmöglich zu unterstützen.

— Thomas Gamsjäger

Aufruf

Open House Wien

Das Architekturvermittlungsformat Open House Wien (OHW) geht am 9. und 10. September 2017 in die vierte Runde. Mit über 35.000 Besucher(inne)n hat sich die Veranstaltung „Open House Wien – Architektur für alle“, die seit 2014 am zweiten Septemberwochenende stattfindet, etabliert. Die Veranstaltung ist eine Chance, die Arbeit von Ziviltechniker(inne)n publikumswirksam einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Präsentiert werden Gebäude vielfältiger Nutzungen, die normalerweise nicht öffentlich zugänglich sind. Durch die Objekte führen in erster Linie Freiwillige, die eingeschult und teilweise von Architekt(inn)en bzw. Ingenieurkonsulent(inn)en vor Ort unterstützt werden. 2017 wollen wir die Präsenz der Planer(innen) weiter ausbauen! Alle Architekt(inn)en und Ingenieurkonsulent(inn)en sind aufgerufen, sich bei OHW zu melden und Gebäude, an denen sie mitgearbeitet haben, vorzuschlagen und diese am OHW-Wochenende mitzubetreuen. Gesucht werden Gebäude in Wien, aber auch im angrenzenden Niederösterreich. Die Architekten Markus Taxer und Bernd Leopold nahmen 2014 und 2015 mit dem Kleingartenhaus in „Neu-Brasilien“ an OHW teil und ziehen folgende Bilanz: „Es hat großen Spaß gemacht, die Resonanz war überwältigend und wir würden sofort wieder an OHW teilnehmen.“

— Ulla Unzeitig

Kontaktdaten:
office@openhouse-wien.at
www.openhouse-wien.at



Foto: AS Newcomer



Foto: architect@work

- 1 Der Stand des Ausschusses Newcomer auf der Architect@Work 2016 wurde sehr gut angenommen. Auch 2017 sind wieder diverse spezielle Serviceleistungen für junge Ziviltechniker(innen) geplant.
- 2 Rund 800 Personen haben am OHW-Wochenende das Haus in „Neu-Brasilien“ besucht.
- 3 Volles Haus im Az W bei den Ziviltechnikerintagen 2016
- 4 Verleihung des 5. Wiener Ingenieurpreises im Haus der Industrie



Foto: Arch+Ing



Foto: PID/Christian Furthner

Frauenpower

Highlights unserer Ziviltechnikerinnen

Der Höhepunkt 2016 mit den ZTinnen-tagen in Wien mit einer ausgezeichnet besuchten Podiumsdiskussion im Az W und drei Exkursionstagen zu Wohnbauten mit und von Kolleginnen aus Österreich, Deutschland, der Schweiz und Frankreich ist noch in bester Erinnerung (siehe Foto), und schon folgt das nächste Highlight: Die Wanderausstellung „Ziviltechnikerinnen stellen Denkmäler in neues Licht“ mit Projekten von Ziviltechnikerinnen, die sich mit historischer Bausubstanz auseinandersetzen, hat in Klagenfurt, Salzburg, Linz und Radkersburg Station gemacht und ist auf Einladung von Nationalratspräsidentin Doris Bures vom 9. bis 23. Februar im Wiener Palais Epstein kostenfrei zu besuchen. Besonders erwähnenswert in diesem Rahmen: die Podiumsdiskussion zum Thema: „Historische Bausubstanz – moderne Architektur“ am 16. Februar mit einem Impulsreferat von Frau Dr. Neubauer (Bundesdenkmalamt) und einer interessanten Diskussion, moderiert von Gabu Heindl. Neben der Fortführung der beliebten Networking-Reihe „Frauen in Führungspositionen“ ist 2017 die „Planung abseits der Städte“ ein weiteres Schwerpunktthema.

— Maria Langthaller, Andrea Hinterleitner

5. Wiener Ingenieurpreis

Die Preisträger(innen) stehen fest

Den mit 10.000 Euro dotierten Preis nahm am 15. November 2016, stellvertretend für ein großes Team, DI Bernhard Engleder von der MA 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau der Stadt Wien für das Projekt „Wiener Modell zur Versickerung von Straßenwässern“ aus den Händen von Stadtbaudirektorin DI Brigitte Jilka und DI Michaela Ragoßnig-Angst, Vorsitzende der Sektion Ingenieurkonsulenten der Kammer, entgegen. Wir gratulieren dem Ingenieurbüro Neukirchen ZT-GmbH, das mit der Detailplanung und Dimensionierung der Pilotanlage beauftragt war. Im Mittelpunkt steht der Schutz der Umwelt. Das „Wiener Modell“ ist ein duales System zur Entwässerung der Oberflächenwässer, wobei die chloridbelasteten Wässer in den Kanal abgeführt und die wenig verunreinigten Straßenwässer in eine Sickermulde eingeleitet werden. Das Modell wird in der Edith-Piaf-Straße in der Seestadt Aspern als Pilotanlage errichtet und von einem Monitoring der BOKU Wien begleitet. Das prämierte Projekt konnte nur durch die optimale Zusammenarbeit vieler Ingenieurinnen und Ingenieure realisiert werden.

— NK P

Amtliche Karikatur

Die neue Kammer für Stadtplaner und Architekten. Eine Diskussion über ein neues Logo der Kammer erübrigt sich.

Mag. Zygmunt H. Adid
Rechtsanwaltskanzlei mit Planungsbüro

Claim-Management für alle.

Kreativität liegt im Auge des Richters.

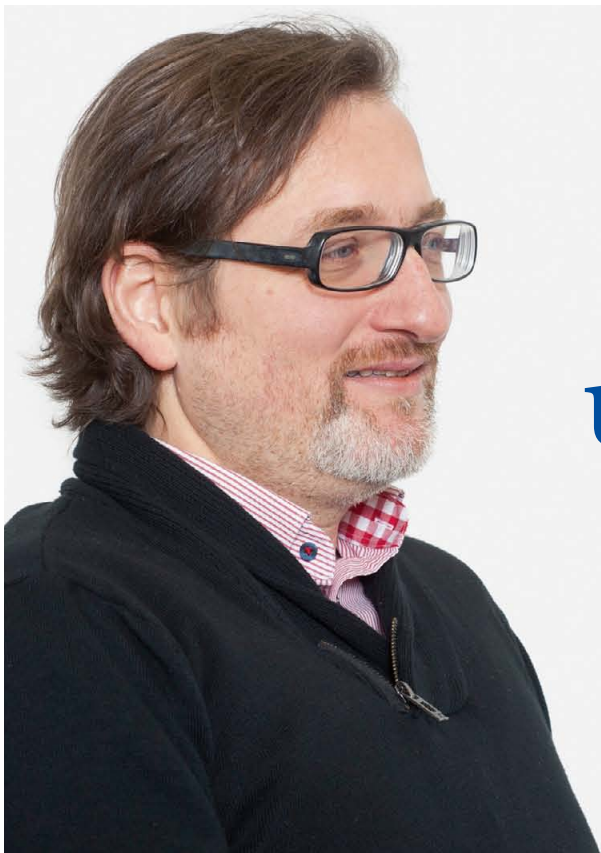
Mag. Lucy Fountainhead
Rechtsanwaltskanzlei mit Planungsbüro

Versicherungsrecht
Vertragsrecht
Stadtplanungsrecht
Bauplanungsrecht

Dr. Frank Rank
Rechtsanwaltskanzlei mit Planungsbüro

1a-Ausschreibungen
Flächenwidmungen samt Beschlussgarantie

Unser Motto:
„Paragraf statt Fotograf“



Bernhard Sommer

Dialogische Wissensvermittlung

Architektur und Urbanismus zusammen- denken



Angelika Fitz

Ein Dialog über neue Ausstellungsformate, junge Preisträger(innen) und die spezifische Rolle der Architektur in der Stadtplanung.

Bernhard Sommer:

Liebe Angelika, wir freuen uns, dass du deine neue Stelle im Az W angetreten hast. Wir schätzen deine Arbeit und deinen Werdegang sehr.

Angelika Fitz:

Vielen Dank! Ich freue mich sehr, gleich von Anfang an mit der Architekt(inn)enschaft intensiv zusammenzuarbeiten, und da ist die Kammer natürlich ein wichtiger Partner. Ich sehe das Az W als ein Museum und einen Ort, an dem Wissen geteilt wird und nicht einfach Wissen „one direction“ herausgegeben wird. Wissen teilen heißt, mit allen Leuten, die in dem Bereich tätig sind, eng zu kooperieren und auch gemeinsam Dinge zu entwickeln.

Sommer:

Du willst eine dialogische Wissensvermittlung. Auch das Museum soll von seinen Besuchern lernen.

Fitz:

Genau. Das heißt nicht, dass man das Ding kuratorisch aus der Hand gibt, aber dass Wissensproduktion nicht nur im Elfenbeinturm passiert, sondern mit Workshop- und Interview-Formaten, zum Teil auch Hands-on-Formaten verbunden wird. Wie gerade für die Ausstellung im Herbst 2017 mit dem Arbeitstitel „Form Follows Paragraph“, wo es darum geht zu zeigen, dass es ganz viele Kräfte gibt, die auf Architektur einwirken, sowohl auf das Entwerfen als auch auf das Bauen, das Umsetzen und das Entwickeln von Projekten: von der Bauordnung über Normen bis zu aktuellen Förderstandards. In der Ausstellung wollen wir Erfahrungen von allen Beteiligten einbeziehen: den Architekt(inn)en, Bauträger(inne)n, Projektentwickler(inne)n, den Beamten und Beamtinnen und, das ist mir wichtig, den Nutzern und Nutzerinnen. Natürlich geht es dabei auch – aber nicht nur – um Leistbarkeit: Fragen zur Stellplatzverordnung und zum Brandschutz kommen hier immer schnell. Es kann aber auch um Gemeinschaftsräume, Infrastruktur und Freiräume gehen und die Frage, wie man bauplatzübergreifend agieren könnte.

Sommer:

Bauplatzübergreifend, das bringt uns auch gleich zur Stadtplanung. Da ist ja Partizipation etwas, das in der Zukunft eine wesentliche Rolle spielen soll. Es ist ja so, dass Architektinnen und Architekten bisweilen unter Generalverdacht gestellt werden, dass sie von oben herab den Leuten etwas aufzwingen wollen. Ich glaube nicht, dass das dem aktuellen Selbstbewusstsein oder Selbstverständnis der Kollegen entspricht.

Fitz:

Architekten und Architektinnen werden in alltagskulturellen Medien, wie in Filmen, immer noch als große „Top-down“-Macher gezeigt. Die Diskrepanz zwischen Innen- und Außenbild ist, glaube ich, so groß wie nie zuvor. Ich glaube, auch das könnte ein guter Teil der Baukulturvermittlung sein. Nicht nur dafür zu kämpfen, dass der Handlungsspielraum für Architekturproduzierende wieder größer und effektiver wird, sondern auch dafür, dass sich Bilder verändern und realistischer werden. Es wird mir im Az W immer wieder darum gehen zu fragen: „Was kann Architektur?“, oder eben auch: „Was kann sie nicht?“ Ich möchte sichtbar machen, dass Architektur und Stadtentwicklung gesellschaftlich etwas beizutragen haben zu den großen gesellschaftlichen Fragen, die für mich zurzeit auf drei Fragen hinunterzubrechen sind: die Frage der sozialen Polarisierung, der Verteilungsgerechtigkeit, Raumproduktion ist gebaute Verteilungsgerechtigkeit. Dann geht es um den Einsatz von Ressourcen, um das Haushalten. Und es geht um die Frage von kultureller Diversität, wie Leute mit unterschiedlichem Hintergrund zusammenleben. Ich glaube, da hat Architektur Riesenaufgaben, aber auch Riesemöglichkeiten. Auf diesen Handlungsmacht von Architektur zu bestehen, finde ich ganz, ganz wichtig, ohne jetzt naiv zu sein.

Sommer:

Den öffentlichen Raum als soziale Ressource wahrzunehmen ... Es gefällt mir sehr gut, wie du sagst, dass die Architektur dann in der Stadtplanung eine ganz spezifische Rolle übernimmt. Vielleicht auch, weil sie signalisiert, weil sie spricht, weil sie Verteilungskämpfe sichtbar macht, weil sie Raum zugänglich sein lässt oder eben abschirmt.

Fitz:

Ja, genau. In der Wiener, in der österreichischen Tradition sehe ich als Problem, dass Architektur und Raumplanung schon in der Ausbildung so getrennt laufen. Ein ständiges Zusammentenden von Architektur und Urbanismus, auch in der Ausstellungsproduktion im Az W, scheint mir sehr wichtig. Genauso wie die Verbindung von funktionalen, sozialen und poetischen Raumstrategien. Wir werden meine Direktion Ende Mai mit einer Ausstellung zu den Turner-Preis-Gewinnern „Assemble“ aus London eröffnen. Dass ein ganz junges Architekturkollektiv 2015 den größten europäischen Kunstpreis gewonnen hat, war beachtlich. Sie haben den Preis für ein partizipatives urbanistisches Projekt in Liverpool bekommen. „Assemble“ revitalisiert im Auftrag einer Nachbarschaftsinitiative sehr erfolgreich Reihenhäuser und bewahrt sie so vor dem Abbruch. Im Zuge des Baugeschehens haben sie ein soziales Unternehmen gegründet, das viele Objekte selbst produziert, von Möbeln bis zu Lampen und Kammingesimsen. „Assemble“ ist ein herausragendes Beispiel für eine sozial und ästhetisch kom-

derPlan
Serie: Dialog
Teil 15

„Ich möchte sichtbar machen, dass Architektur und Stadtentwicklung gesellschaftlich etwas beizutragen haben.“

Angelika Fitz

—
Angelika Fitz ist Kuratorin an der Schnittstelle von Architektur, Kunst und Urbanismus; seit Jänner 2017 ist sie Direktorin des Architekturzentrums Wien.

—

—

„Es ist ja so, dass Architekten bisweilen unter Generalverdacht gestellt werden, dass sie von oben herab den Leuten etwas aufzwingen wollen.“

Architekt DI Bernhard Sommer

—
Vizepräsident der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für W, NÖ und Bgld.
Bernhard Sommer ist Gründer und Leiter des Architekturbüros EXIKON arc&dev. Er unterrichtet „Energie Design“ an der Universität für angewandte Kunst. Im Jahr 2000 wurde ihm der „Arch+“-Preis zuerkannt, 2002 das MAK-Schindler-Stipendium, 2006 der Preis für experimentelle Tendenzen in der Architektur. Seit dem Vorjahr ist er Gastprofessor an der Estonian Academy of Arts.
www.exikon.at

—

—

plexe Architektur, die außerdem urbanistisch agiert, und ich freue mich sehr, dass wir im Az W die erste Werkschau weltweit zeigen können. Und wir könnten eine Gastprofessur als Kooperation mit der TU Wien etablieren. Die Ergebnisse werden in die Ausstellung einfließen. Es wird also auch darum gehen: Was kann Wien von Assemble lernen?

Sommer:

Wenn du von dialogischer Wissensvermittlung sprichst: Können wir in der Stadtplanung in Zukunft vom Museum lernen?

Fitz:

In den letzten Jahren, als ich mit deutschen Behörden oder mit dem Goethe-Institut größere urbanistische Projekte gemacht habe, bin ich immer wieder von Planer(inne)n gefragt worden: „Wie, jetzt entwickeln Kurator(inn)en Stadt? Wo kommen wir denn da hin!“ Gleichzeitig stehen viele Planer(innen) vor dem Problem, dass Planung immer stärker Kommunikation ist. Alle IBA beschäftigen sich mit neuen Ausstellungsformaten.

Sommer:

Ich bin überzeugt, dass Stadt immer noch einen starken Kern von Planung braucht. Was interessant wäre, wäre aber das Kuratieren des Prozesses von einer kulturpolitischen Perspektive aus.

Fitz:

Ja, genau. Ich denke, die kuratorische Arbeit in und an der Stadt soll neue Methoden und Sichtweisen einbringen. Ich sehe das auf keinen Fall als Konkurrenz, sondern als Ergänzung.

Sommer:

Wir haben viel darüber gesprochen, was das Az W für die Architekturqualität tun kann und auch tun wird. Die Kammer hat eine andere Rolle. Kann die Kammer etwas für die Architekturqualität tun? Wir können etwas tun für die Produktionsbedingungen von Architektur. Sieht man das von außen auch so?

Fitz:

Genau so hätte ich es auch formuliert. Ich finde, die Kammer ist dafür zuständig, die Produktionsbedingungen für Architekten und Architektinnen zu verbessern. Das ist eine Voraussetzung, dass überhaupt gute Architektur entstehen kann. Das wird nicht von heute auf morgen gehen. Das ist ein anhaltender Kampf gegen oder zum Teil auch gemeinsam mit verschiedenen Interessenslagen.

Sommer:

Dann bleibt nur, viel Erfolg zu wünschen. Vielen Dank für das Gespräch!

Fitz:

Das kann ich nur zurückgeben. Dranbleiben!

—
Aufgezeichnet von N K P

—

—